Die Grundlagen

des

deutschen Zollrechtes,

unter besonderer Berücksichtigung der

bayerischen Zollverwaltung.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. et rer. polit.

Herman Haas.

Rothenburg o. Tbr.
J. P. Peter'sche Buchdruckerei.
1900.

Die Grundlagen

des

deutschen Zollrechtes,

unter besonderer Berücksichtigung der
bayerischen Zollverwaltung.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Herman Haas

aus **Rothenburg ob der Tauber.**

ACAD.
LUGDUNAT.
BIBL.

Rothenburg o. Tbr.
J. P. Peter'sche Buchdruckerei.
1900.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549806_0043

Meinen lieben Eltern

in dankbarer Liebe

gewidmet.

I. Kapitel.

Geschichte des deutschen Zollvereins.

Das Recht, Zölle zu erheben und das Recht, die Zollerhebungsbefugnis zu verleihen, stand im alten deutschen Reiche ursprünglich beim Kaiser, gelangte jedoch infolge des zunehmenden Verfalles der kaiserlichen Gewalt mehr und mehr in die Hände der Territorialherren, der Fürsten, Prälaten und Städte. Diese handhabten es dermassen schrankenlos, dass der freie Verkehr bald aufs äusserste gehemmt wurde; folgten sich doch im 15. Jahrhundert die Zollstätten am Maine in einer durchschnittlichen Entfernung von 18 km, am Rheine in einer solchen von 5,6 km. Kaiser Karl V. war der erste, welcher ernstlich an Reformen dachte.[1] Doch scheiterten seine Bestrebungen nach Einführung eines Reichsgrenzzolles, als dessen äussere Linien die deutsch-ungarische Grenze, die Alpen bis zur Schweiz, der Rhein bis zu seiner Mündung und die Meeresküste bis Königsberg gedacht waren, an dem Widerspruche der Städte, welche darin noch weitere Beschränkungen des Verkehrs vermuteten.

Auch die neuere Zeit brachte zunächst keine Besserung und so schwächlich nach aussen und so zerklüftet nach innen Deutschland in das 19. Jahrhundert eintrat, so unnatürlich und jeden Systemes

[1] Stengl, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Band II, Seite 940.

bar waren seine Zollverhältnisse. Geraume Zeit dauerte es, bis das aus allen inneren Kämpfen und Spaltungen hervorleuchtende Sehnen des deutschen Volkes nach nationaler und politischer Einheit, nach starker, ehrenvoller Stellung und gemeinsamer Vertretung nach aussen gestillt wurde. Vergeblich petitionierte im Jahre 1816 eine Versammlung der Kaufleute und Fabrikanten beim Bundesrate um Abhilfe. Preussens Vorschlag, die gesamte Zollverwaltung im Bunde zu zentralisieren, fand keine Annahme. Da ging dieser Staat für sich an eine Organisation des eigenen Zollwesens, welche mit dem ausserordentlich segensreichen Gesetze vom 26. Mai 1818 ihren Abschluss fand. Die Zolllinie wurde an die Landesgrenze verlegt, die noch bestehenden Binnenzölle wurden aufgehoben und ein allgemeiner Grenzzolltarif wurde eingeführt.

Allmählig regte sich nun auch bei anderen Staaten ein lebhafteres Bedürfnis nach gründlicher Besserung der unhaltbar gewordenen Zustände; der Zusammenschluss der Staaten zu einem Zollbündnisse erschien als das am ehesten hiezu geeignete Mittel. Allein der Versuch, die Gründung einer Zollvereinigung von Bundeswegen durchzusetzen, misslang vorerst, weil Preussen sich diesem Plane energisch widersetzte.

Damit war aber der Gedanke an eine Vereinigung zum Zwecke gemeinsamer Regelung des Zollwesens in keiner Weise beseitigt. Es gelang zunächst nach langen Verhandlungen der Abschluss eines Zollvereinigungsvertrages zwischen Bayern[2] und Württem-

[2] In Bayern stand das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 in Geltung, welches zahlreiche und hohe Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle enthielt; erstere wurden noch durch K. Entschliessung vom 11. Juni 1822 beträchtlich vermehrt. Das Gesetz vom 11. September 1825 brachte nur hinsichtlich der Durchgangs- und Ausgangszölle Erleichterung, während die Eingangs-

berg unter Einschluss der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen am 28. Januar 1828, während Preussen, welches bisher nur die kleineren nördlichen Staaten zum Anschlusse an sein Zoll- und Steuersystem zu bewegen vermocht hatte, am 14./18. Februar 1828 ein Zollbündnis mit dem Grossherzogtum Hessen-Darmstadt einging; demselben schloss sich am 25. August 1831 Kurhessen an.

Einen ganz wesentlichen Fortschritt der Einigungsbestrebungen bedeutete der am 27. Mai 1829 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen dem bayerisch-württembergischen und dem preussisch-hessischen Zollvereine; ihm folgte wenige Jahre später, allerdings nach harten Kämpfen, deren Grund hauptsächlich in der Furcht der kleineren Staaten vor allzu grosser Macht Preussens lag, am 22. März 1833 der Preussens Initiative zu dankende Zollvereinigungsvertrag zwischen den beiden Zolleinigungen.

So war denn der Gedanke einer grossen deutschen Zolleinigung endlich zur Wirklichkeit geworden. Die Dauer des Vertrages vom 22. März 1833 war zunächst auf 8 Jahre berechnet, seine Wirksamkeit sollte mit dem 1. Januar 1834 beginnen. Bis zu diesem Termine und während der ersten Jahre seines Bestehens traten dem Zollvereine noch eine Anzahl deutscher Staaten, wie Sachsen, Baden, Nassau, Frankfurt am Maine bei. Von den übrigen schlossen Hannover, Braunschweig und Oldenburg am 1. Mai 1834, beziehungsweise am 7. Mai 1836 den sogenannten Steuerverein. Daneben bestand noch der Thüringische Verein, zu welchem

---

zölle blieben und durch Verordnungen vom 11. Dezember 1825 noch gesteigert wurden.

In dem Vertrage Bayerns mit Württemberg war die Pfalz nicht eingeschlossen; erst am 20. Dezember 1829 wurde sie mit einer Zollgrenze umgeben und das bayerische Zollgesetz auf sie ausgedehnt.

sich einige preussische Gebietsteile mit Schmalkalden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuss ältere und jüngere Linie zusammengeschlossen hatten. Der Anschluss dieser Vereinigung an den deutschen Zollverein erfolgte schon durch Vertrag vom 11. Mai 1833; doch hat dieselbe auch jetzt noch, allerdings nur hinsichtlich der inneren Steuern, Bedeutung.[3]

Der grosse deutsche Zollverein, das erste Ergebnis langjähriger Bestrebungen nach wirtschaftlicher Einigung, war auf der Basis allgemeiner inländischer Verkehrsfreiheit mit gleichmässigem Tarife gegen das Ausland unter Aufhebung aller Stapel- und Umschlagsrechte aufgebaut. Wie die preussische Zollgesetzgebung des Jahres 1818, so war auch die Gründung des Zollvereins von grossen materiellen Erfolgen begleitet. Es begann Wohlstand nach Deutschland zurückzukehren.

Waren auf solche Weise diese Einrichtungen dem vor dem Vertrage bestehenden Chaos gegenüber von grösstem Vorteile für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs, so hafteten der neuen Organisation doch noch manche erhebliche Mängel an. Die für ein recht gedeihliches Wirken des Vertrages absolut notwendige innere Gleichmässigkeit fehlte fast völlig, weil die durch den Druck der Verhältnisse zusammengeführten Staaten den verschiedensten Steuersystemen huldigten, die Zahl der dem freien Verkehre im Wege stehenden Zollschranken noch zu gross war und zwischen Norddeutschland und den süddeutschen Staaten nicht einmal darüber Einigung bestand, ob man Finanzzöllen oder Schutzzöllen den Vorzug geben sollte.

[3] Vergleiche Centralblatt für das deutsche Reich 1890, S. 86.

Zudem glaubte Preussens Rivale, Oesterreich, allen Grund zu haben, den Zollverein und seine Weiterentwickelung mit Misstrauen verfolgen zu sollen; als seine Pläne, in denselben aufgenommen zu werden, an dem Widerstande Preussens scheiterten, suchte es ihn zu sprengen, indem es die bei den süddeutschen Staaten vorhandene Verstimmung gegen Preussen schürte.

Der grösste organisatorische Fehler war jedoch in der Thatsache begründet, dass nach Artikel 5 des Vertrages von 1833 Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluss des Zolltarifs, sowie Zusätze und Ausnahmen, desgleichen alle Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellten, nur mit Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden konnten; es zählte sonach jeder Staat, auch der kleinste, bei der Abstimmung eine volle Stimme und war mit dem liberum veto ausgestattet; es konnte Preussen, der mächtigste Staat im Vereine, nicht mehr Einfluss üben als dessen unbedeutendstes Mitglied.

Aus all diesen Gründen kam es, dass nach Ablauf der ersten 8 Jahre der Vertrag nur mit Mühe auf den alten Grundlagen am 8. Mai 1841 erneuert werden konnte.

Oesterreich blieb während dessen unter dem Einflusse seiner thätigen Minister Fürst Schwarzenberg und von Bruck nicht müssig in seinen Bemühungen um Aufnahme in den Verein. Es brachte durch Aufhebung seiner Binnenzölle und durch Abänderung seines Grenzzolltarifs eine gewisse Uebereinstimmung mit den Zollverhältnissen der Vereinsstaaten zu Wege und gewann auf solche Weise manchen Gönner für seine Pläne. Namentlich die Südstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen, standen der

Gründung eines mitteleuropäischen Zollvereins sympathisch gegenüber. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erging im Jahre 1850 eine Einladung an die verbündeten Regierungen nach Wien behufs Beratung über den Abschluss eines deutsch-österreichischen Handelsvertrages.

Allein wiederum sollte die Ausführung dieses Planes durch die Gegnerschaft Preussens misslingen. Stärkung der eigenen Macht durch vorsichtige Ausdehnung des Zollvereines war die Absicht dieses Staates und deshalb suchte er, den ausserhalb des Zollvereins stehenden Steuerverein zum Beitritte zu gewinnen.

Es gelang ihm auch, mit Hannover am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag zu schliessen, welchem Schaumburg-Lippe am 25. desselben Monats und Oldenburg am 1. März 1852 beitraten. Als dann Oesterreichs wiederholte Einladung zur Wiener Konferenz eintraf, lehnte Preussen jede Teilnahme rundweg ab und es kam, da infolge dieses Verhaltens der Zwiespalt zwischen ihm und den Oesterreich geneigten Südstaaten immer grösser wurde, sogar soweit, dass Preussen den Zollverein auf das Jahr 1853 kündete. Nunmehr beschränkte Oesterreich seine Wünsche auf den Abschluss eines Handelsvertrages mit gegenseitigen Zollerleichterungen ein und Preussen, das keinen Grund hatte, hiezu seine Einwilligung zu versagen, schloss am 20. Februar 1853 den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich. Hierauf gingen, allerdings erst nach schweren Kämpfen, deren Lösung oftmals unmöglich schien, auch die übrigen Bundesstaaten an die Erneuerung des Zollvereines mit Preussen auf den früheren Grundlagen für weitere 12 Jahre. Der deutsch-österreichische Zoll- und Handelsvertrag wurde sodann am 4. April 1854 zu Berlin

von allen deutschen Staaten des Zollvereines mit Ausnahme der Hansastädte, Lichtensteins, Mecklenburg-Strelitz', Mecklenburg-Schwerins und Schleswig-Holsteins unterzeichnet; auch einige oldenburgische und badische Gebietsteile waren noch vom Zollvereine ausgeschlossen.[4]

Nach Ablauf dieser Vertragsperiode wurde der Zoll- und Handelsvertrag am 16. Mai 1865 auf 12 Jahre mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1866 ab, also bis zum 31. Dezember 1877 verlängert. Hiebei mag bemerkt werden, einerseits dass bei Abschluss dieses neuen Vertrages seitens der beteiligten Regierungen hervorgehoben wurde, dass der Fortbestand des Zoll- und Handelsvertrages angesichts seiner wohlthätigen Wirkungen auf die Entwickelung des Handels und der Gewerbethätigkeit aller beteiligten Staaten sicher gestellt werden müsse, andererseits dass Artikel 4 desselben Vertrages die Aufhebung der Durchgangsabgaben aussprach. Thatsächlich waren letztere freilich schon seit 1. März 1861 beseitigt.

Dem Vertrage selbst war aber nur noch eine kurze Dauer beschieden; denn die Kriegsereignisse des Jahres 1866 annullierten wie viele andere Verträge, so auch den Zollverein. Die Auflösung desselben wurde in den verschiedenen Friedensverträgen mit Preussen anerkannt, zugleich aber vereinbart, dass er bis auf weiteres wieder in Kraft treten solle mit der Massgabe, dass jeder einzelne Kontrahent das Recht habe, ihn nach sechsmonatiger Kündigung zu lösen. Von diesem Rechte machte Preussen nach Errichtung des norddeutschen Bundes Gebrauch und bewirkte, dass am 8. Juli 1867 auf ganz neuen Grundlagen der Zollvereinsvertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Baden, Württemberg und

[4] Die beiden Mecklenburg traten 1867 bezw. 1868 bei.

Hessen zustande kam; dem Vertrage war ein Schlussprotokoll vom gleichen Tage beigegeben.

Die Wirksamkeit des neuen Vertrages, welcher auf 12 Jahre geschlossen war, begann am 1. Januar 1868. In seinem Artikel 14 bezeichnet er als den Zweck seines Bestehens die Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres; die den inneren Handel hemmenden Schranken sollten beseitigt werden und der äussere Handel sollte durch möglichste Ergiebigkeit zur Steigerung des Nationalwohlstandes beitragen. Der dem alten Zollverein anhaftende Mangel der Vielköpfigkeit war dadurch vermieden, dass der einzelne Staat bei allen Abstimmungen im Zollbundesrate durch eine zu seinen Macht- und Grössen-Verhältnissen in annäherndem Einklange stehende Stimmenzahl vertreten war. Die organisatorischen Einrichtungen waren neu geregelt; an Stelle der alten Generalkonferenz mit dem liberumveto des einzelnen Staates trat der Zollbundesrat mit Majoritätsbeschluss und dem veto des der Krone Preussens zustehenden Präsidiums; bei der Zollgesetzgebung hatte fortan das Zollparlament, gebildet aus dem Bundesrate und Reichstage des norddeutschen Bundes und einer entsprechenden Anzahl gewählter Abgeordneter der Südstaaten[5] und damit das Volk, der eigentliche Träger des Verkehrslebens, mitzuwirken.

Mit Oesterreich wurde am 9. März 1868 der neue Zoll- und Handelsvertrag geschlossen.

Die der neuen, überwiegend wirtschaftlichen Institution entgegengebrachte Hoffnung, sie möge eine natürliche Grundlage zur staatsrechtlichen Einigung Deutschlands bilden, erfüllte sich am 1. Januar 1871

[5] Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum Zollparlamente regelte das Gesetz vom 16. November 1867.

mit der Gründung des deutschen Reiches, welche dem Zollvereine ein Ende setzte.[6]

Die Darstellung des Zollrechtes dieses Reiches ist der Zweck der folgenden Abhandlung.[7]

II. Kapitel.

Die Grundlagen des deutschen Zollrechtes.

A.

Hauptquelle des deutschen Zollrechtes ist die Reichsverfassung, welche in Artikel 33—40 Anordnungen über Zoll- und Handelswesen trifft.

Voran steht Art. 40, welcher besagt, dass die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem in Art. 7 beziehungsweise 78 bezeichneten Wege, durch Gesetzgebung oder Bundesratsverordnung bezw. Verfassungsänderung abgeändert werden.

Weil nun nach Art. 1 Absatz 2 des Vertrages von 1867[1] und nach der Verabredung seines Schlussprotokolles auch die früheren Zollvereinsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und

[6] So die gemeine Meinung; anderer Ansicht war von Bismarck im Reichstage 1881, der ein Fortbestehen des Zollvereines neben dem Reiche behauptete; siehe noch unten Seite 18.

[7] Ueber die Geschichte des deutschen Zollrechtes von 1871 bis in die neueste Zeit vergleiche von Aufsess-Wiesinger, Zölle und Steuern, 5. Auflage.

[1] Art. 1 Absatz 3 dehnt die Anwendung der in Absatz 2 gedachten Verträge auch auf die zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteile aus, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 mit ihren Separatartikeln in Kraft bleiben, solange sie bis dorthin in Kraft waren und nicht durch den Vertrag von 1867 selbst abgeändert sind und weil die fortdauernde Wirksamkeit dieser Verträge sich auch auf die näheren Bestimmungen und Verabredungen beziehen soll, welche in den zu jedem derselben gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle späteren zum Vollzuge der Zollvereinsverträge und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereines getroffenen Vereinbarungen, so fallen unter die Klausel des Art. 40[2] die sämtlichen genannten Verträge samt ihren wesentlichen Anlagen, Separatartikeln, Schluss-, Neben- und Vollzugsprotokollen, sofern nicht der Vertrag von 1867, die Reichsverfassung oder die spätere Reichsgesetzgebung Abänderungen getroffen haben.[2]

Die gleichheitliche Uebernahme der bis auf das Jahr 1833 zurückreichenden älteren Vereinsbestimmungen auf das Reich hat jedoch keineswegs zur Folge gehabt, dass auch ihre staatsrechtliche Bedeutung eine einheitliche sei; vielmehr ist diese eine verschiedene, was schon daraus erhellt, dass Art. 40 der Reichsverfassung zwei Wege zu ihrer Abänderung namhaft macht, nämlich den der Reichsgesetzgebung und der Bundesratsverordnung.

Die Unterscheidung des übernommenen Vereinsrechtes geschieht ihrem Inhalte entsprechend nach drei Merkmalen; es handelt sich entweder um Bestimmungen, welche in das Gebiet des Verfassungsrechtes einschlagen, oder um solche, welche einfaches Gesetzesrecht enthalten oder endlich um solche,

[2] Vergleiche Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, Seite 3 ff.

deren Inhalt den Charakter der Verwaltungsverordnung trägt.

Verfassungsrechtlich ist zum Beispiel die Bestimmung in Art. 5 Ziffer 1 des Vertrages von 1867, wonach ausländische, schon mit Zoll zu mehr als ℳ 1.50 pro Zentner belegte Erzeugnisse keiner weiteren Abgabe irgend einer Art seitens der Vereinsstaaten unterworfen werden dürfen.[3] Sonach ist den Einzelstaaten ein Besteuerungsrecht bezüglich derjenigen ausländischen Erzeugnisse eingeräumt, deren Zolllast höchstens ℳ 1.50 für den Zentner ausmacht. Dieses Recht hat weder die Reichsverfassung — Art. 35 derselben erstreckt sich nicht hierauf — noch ein späteres Reichsgesetz verfassungsrechtlichen Inhalts aufgehoben. Dasselbe kann nur mit Zustimmung der berechtigten Einzelstaaten und unter Beachtung des Art. 78 Abs. 1 der Verfassung aufgehoben werden.[4] Aus gleichen Gründen gehören zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages diejenigen, gemäss welchen den Landesregierungen das Begnadigungs- und Strafverwandelungsrecht bei Zolldelikten, sowie die Ernennung des Personals bei den Lokal- und Bezirksbehörden vorbehalten bleibt.

Einfaches Gesetzesrecht enthält zum Beispiel Art. 15 des Vertrages, wonach von der tarifmässigen Abgabenentrichtung die für die Hofhaltung der Souveräne, für die bei denselben akkreditierten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen sind. Diese Vorschrift beengt nicht die Reichsgesetzgebung zu Gunsten der Einzelstaaten, ihr Inhalt gehört zu

[3] Diese Bestimmung ist durch Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 dahin abgeändert, dass Kommunen und Korporationen verstattet ist, auf Mehl, Fleisch, Fett etc. sowie auf Bier und Branntwein eine weitere Abgabe zu legen.

[4] Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, III. Auflage, Seite 849 ff. Delbrück a. a. O., Seite 28.

der verfassungsmässigen Gesetzgebungskompetenz des Reiches. Dieselbe ist auch durch Bundesratsbeschluss vom 29. April 1872, also nicht auf dem für Verfassungsänderung vorgeschriebenen Wege dahin ergänzt worden, dass die Rückvergütungen der tarifmässigen Abgaben, welche den bei dem deutschen Reiche akkreditierten Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern u. s. w. gewährt werden, auf Reichsrechnung übernommen werden.

Lediglich den Charakter der Verwaltungsverordnung endlich hat unter anderen Bestimmungen Art. 5 § 8 des Vertrages des Inhaltes, dass die Einzelstaaten dem Bundesrate von der Veränderung ihrer Gesetze und Verordnungen über innere Verbrauchssteuern Mitteilung machen werden.

Diese Bestimmung schlägt weder in das Gebiet des Verfassungsrechtes, noch in das der Gesetzgebung, sondern in das der Verwaltung ein, sie ist reglementärer Natur.[5]

Die Untersuchung, welchen Teilen der Verträge nach der Einführung der Reichsverfassung noch Geltung zukommt, hat in der Weise stattzufinden, dass zunächst der Vertrag von 1867, sodann jeder seiner Vorgänger mit den Artikeln der Reichsverfassung und der späteren Reichsgesetze in Vergleich gestellt und auf die fortdauernde Geltung seines Inhaltes geprüft wird. Diese Arbeit ist ganz wesentlich dadurch erleichtert, dass schon der Vertrag vom 16. Mai 1865 die dortmals noch geltenden Vereinsfestsetzungen zusammengefasst hat. Bedeutend mühsamer dagegen wäre die Sichtung der grossen Menge aller durch Art. 40 der Reichsverfassung in Geltung erhaltenen Vertragsbestimmungen nach den erwähnten staatsrechtlichen Gesichtspunkten, wenn nicht der Vertrag

[5] Delbrück a. a. O., Seite 41.

von 1865 ein äusseres Unterscheidungsmerkmal getroffen hätte, welches auch im Vertrage von 1867 beibehalten wurde. Es wurde nämlich die Gesamtheit der noch giltigen Zollvereinsbestimmungen in zwei Gruppen geschieden: sämtliche Festsetzungen, welchen Gesetzesnatur zukam, wurden in den Vertrag selbst aufgenommen, die Bestimmungen administrativer Natur dagegen in das Schlussprotokoll verwiesen. Auf die Scheidung nach diesem formellen Kriterium wurde schon bei Vorlage der Verträge an die Einzellandtage ausdrücklich hingewiesen. In der Wissenschaft gebührt Hänel das Verdienst, die Sichtung der Vertragsbestimmungen nach den angegebenen Gesichtspunkten angebahnt zu haben.[6] Ihm folgte Delbrück.[7] Ihre Feststellungen haben auch ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden.[8]

Trotzdem aber ist dieses Scheidungsmerkmal, wie Seydel wohl mit Recht bemerkt,[9] nicht ganz untrüglich und eine gegenteilige Auffassung nicht von der Hand zu weisen. Dazu kommt noch die Thatsache, dass die in diesen beiden Verträgen geschehene Zusammenfassung der wichtigsten damals noch giltigen Zollvereinsfestsetzungen Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben kann. Namentlich aber haben die auf die besonderen Verhältnisse der Einzelstaaten bezüglichen Festsetzungen nicht in ganzem Umfange Aufnahme gefunden, insbesondere nicht diejenigen, welche infolge der Fortentwickelung der Zollvereinseinricht-

[6] Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte 1873, Band I, Seite 120 ff.

[7] Delbrück a. a. O., Seite 5 ff.

[8] Anderer Meinung insbesondere Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches, II Band, II. Auflage, Seite 722, welcher die Möglichkeit, einzelnen übernommenen Bestimmungen den Charakter von einfachem Gesetzesrecht beizulegen, bestreitet.

[9] Seydel, Komentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, II. Auflage, Seite 266 ff.

ungen veranlasst waren.[10] Für diese, welche gleichfalls von der erhaltenden Kraft des Art. 40 getroffen werden, mangelt es an einem gleichen bequemen Scheidungsmerkmal; was von ihnen noch in Geltung steht und welche der drei staatsrechtlichen Bedeutungen jeder einzelnen zuzumessen ist, muss hier der positive Inhalt entscheiden. Eine Untersuchung hierüber fällt jedoch einerseits nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Abhandlung, andrerseits ist auch hier Seydel[11] dahin beizupflichten, dass sowohl Zahl als Bedeutung der noch giltigen Bestimmungen nicht erheblich ist und wohl nie hierüber sich Streit erheben wird.

Alle unter den Art. 40 fallenden Festsetzungen aus der Zeit des Zollvereins gelten nunmehr als Reichsrecht, beziehungsweise als Verfassungsrecht, das nur in der hierfür geforderten Form abgeändert werden kann, fort. Ein Beweis dafür, dass nur Reichsrecht in Frage steht, ist das Reichsgesetz vom 17. Juli 1871, welches in § 2 die Verfassung des deutschen Reiches, also auch die durch Art. 40 aufrechterhaltenen Zollvereinssatzungen auf Elsass-Lothringen ausdehnt.

Eine Fortdauer des Zollvereines zwischen den Bundesstaaten neben dem Reiche ist, obwohl die übernommenen Vereinsbestimmungen ihrer Vertragsnatur keineswegs verlustig gegangen sind, unmöglich; denn die Reichsgründung setzte dem Zollverein ein Ende.[12]

B.

Ständig fliessende Rechtsquelle des Zollrechtes ist die Gesetzgebung und das Verordnungsrecht.

[10] Laband a. a. O., Seite 853.
[11] a. a. O., Seite 268.
[12] Seydel a. a. O., Seite 221.

Das Gesetzgebungsrecht in Zollsachen steht nach Art. 35 Abs. 1 der Reichsverfassung ausschliesslich beim Reiche und umfasst das gesamte Zollrecht einschliesslich des Zolltarifs und des Zollstrafrechtes, sowie die Massregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.[13] Es ist also den Bundesstaaten jedes Recht entzogen, in dieser Materie Gesetze zu erlassen oder Staatsverträge zu schliessen.[14]

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch Bundesrat und Reichstag, welche sich bezüglich der Gesetzesinitiative völlig gleichstehen. Haben sie eine Einigung über den Gesetzesinhalt erzielt, so erteilt der Bundesrat demselben die Sanktion, während der Abschluss des Gesetzgebungsaktes, die Publikation der neuen Norm, durch Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zugewiesen ist. Die Ausübung dieses Gesetzgebungsrechtes findet jedoch nach Art. 5 und 37 der Reichsverfassung eine wichtige Schranke in dem Vetorecht des Bundespräsidiums, welches mit der Krone Preussens verbunden ist. Es gibt nämlich sowohl bei Gesetzesvorschlägen, welche das Zollwesen betreffen, als auch bei der Beschlussnahme über die zur Ausführung dieser Gesetze dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen die Präsidialstimme dann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; das Vetorecht ist im Bundesrate geltend zu machen.

[13] Das Zollrecht umfasst nicht nur die Grenzzölle, sondern auch die Binnenzölle; vergleiche überhaupt über die Frage, welchen sachlichen Umfang die ausschliessende Gesetzgebungsbefugnis des Reiches hat, Hänel a. a. O., Seite 392 ff.

[14] Ueber die Frage, ob hierunter auch der Erlass von Ein- und Ausfuhrverboten bei Menschen- und Viehseuchen zu begreifen sei, vergleiche unten.

Zu diesem Gesetzgebungsrecht des Reiches in Zollsachen gesellt sich das Verordnungsrecht des Bundesrates von fast gleicher Ausschliesslichkeit.

Der Bundesrat ist in dieser Eigenschaft Nachfolger der Generalzollkonferenz des Zollvereines geworden. Es besteht jedoch Streit darüber, ob seine Befugnisse zum Erlasse von Verordnungen der gleichen Beschränkung unterliegen wie dort, wo es erst des Vollzugsbefehles der einzelnen Staaten bedurfte, um den Anordnungen der Konferenz allgemeine Geltung zu verschaffen, oder ob die von ihm erlassenen Rechtsverordnungen des Reiches unmittelbar mit ihrer Verkündigung bindende Kraft in den Einzel-Staaten erlangen. Der letzteren Meinung ist Arndt,[15] Hänel dagegen vertritt[16] die Anschauung, dass dieses Verordnungsrecht des Reiches regelmässig nur ein mittelbares sei, dass also die von der Centralgewalt aufgestellten Normen zu ihrer Geltung in den Einzelstaaten erst der Einführung, des Erlasses durch die hiefür massgebende Stelle bedürfen, unmittelbar sei es nur auf Grund ausdrücklicher reichsgesetzlicher Ermächtigung, ein Beispiel gebe in dieser Hinsicht § 6 des Tarifgesetzes, indem eine kaiserliche Verordnung, welche den Retorsionszoll zum Inhalte habe, unmittelbar Geltung für die Einzelstaaten mit ihrer Verkündigung erlange.

Auch Laband[17] scheint sich für die Mittelbarkeit der Rechtsverordnungen des Bundesrates entschieden zu haben, wenn er sagt, der formelle Erlass (Sanktion) der Anordnungen steht allerdings den Einzelstaaten zu, allein den materiellen Inhalt derselben stellt der Bundesrat fest.

---

[15] Hirths Annalen 1895 Seite 189 u. Reichsverfassung Seite 181.
[16] a. a. O. Seite 394 und 289.
[17] a. a. O. § 58 Anm. 2.

Die allgemeine Zuständigkeit des Bundesrates zur Beschlussfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze dienenden Verordnungen, Verwaltungsverordnungen, folgt, soferne nicht ausdrücklich durch Reichsgesetz ein anderes bestimmt ist, aus Art. 7 Ziffer 2 der Verfassung; zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen zu den Zollgesetzen insbesondere ermächtigen ihn zahlreiche, in diesen selbst enthaltene Vorbehalte[18] und ergänzen somit die erwähnte Verfassungsbestimmung, welche nur von allgemeinen Verordnungen spricht.[19] Die Zahl der vom Bundesrate erlassenen Verordnungen auf dem Gebiete des Zollrechtes — Regulative — ist erheblich,[20] namentlich das Niederlagerecht hat durch sie genaue Regelung erfahren.

Die Bundesstaaten sind zum Erlasse von Rechtsverordnungen aus dem Grunde, weil Art. 35 der Reichsverfassung keinen Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung macht, nur dann befugt, wenn ein Reichsgesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt. In diesem Falle entsteht jedoch nicht Landesrecht, sondern Reichsrecht.[21]

Von solchen Ermächtigungen abgesehen bleibt den Einzelstaaten demnach nur ein kleiner Spielraum für selbständige Anordnungen in Zollsachen übrig, nämlich das Recht, die Verfassung und die Thätigkeit ihrer mit Erhebung und Verwaltung der Zölle

[18] z. B. im Vereinszollgesetz § 106.

[19] Laband a. a. O. Seite 881 ff.

[20] Die neuesten Regulative sind die folgenden: Holzlagerregulativ, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1897, Centralblatt Seite 330, Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1897, Centralblatt Seite 367, Regulativ für Oelmühlen, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1897 Centralblatt 1898 Seite 2.

[21] Seydel a. a. O. Seite 141.

betrauten Behörden und Stellen durch Instruktionen zu regeln und Verordnungen zu erlassen, wo besondere Lokal- und Verkehrsverhältnisse eine Spezialisirung der allgemeinen vom Bundesrate gegebenen Normen verlangen. Immerhin dringt aber auch hier der Grundsatz der einheitlichen Regelung des Zollwesens insofern durch, als Reichsgesetze und Bundesratsverordnungen für das den Bundesstaaten zur eigenen Regelung überlassene Gebiet stets Richtschnur und Grenze bilden.

Das Vetorecht Preussens gilt auf dem Gebiete des Verordnungsrechtes nicht minder wie auf dem der Gesetze.

C.

Als weitere wichtige Grundlage des deutschen Zollrechtes sind sowohl zollrechtliche Vereinbarungen aus der Vereinszeit als auch Gesetze nach Gründung des Reiches zu erwähnen.

I. Der Vertrag von 1867 bestimmte in Art. 7, dass die Zollgesetzgebung ausgeübt wird durch die von ihm neugeschaffenen Organe, den Bundesrat des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen war zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend.

Als wichtigste Leistung dieser Körperschaften ist das Vereinszollgesetz anzusehen, welches für den norddeutschen Bund am 16. Juni 1869 mit Datum vom 1. Juli 1869 publiziert und in Bayern durch K. Deklaration vom 26. September 1869 eingeführt worden ist. Es enthält in 21 Abschnitten und 167 Paragraphen eine materielle Revision und eine Zusammenfassung der gesamten Vereinszollgesetzgebung

ausschliesslich der speziellen Zolltarifgesetzgebung und steht jetzt noch in Kraft; sein Inhalt hat lediglich durch das Reichsgesetz vom 18. April 1889, Reichsgesetzblatt Seite 53, insofern eine geringfügige Aenderung erlitten, als § 108 in seinem zweiten Absatze eine neue Fassung erhielt; die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes dagegen wurde mehrfach, zuletzt 1885, revidiert.

Durch dieses Bundgesetz wurde das Zollgesetz vom 17. November 1837[22] in seinen wesentlichsten Bestandteilen aufgehoben, ebenso die Zollordnung von 1838; dem ersterwähnten Gesetze gegenüber gewährte es dem Handel und dem Zollverkehre bedeutend weitergehende Erleichterungen, was in dem Berichte der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr betreffend den Entwurf eines Vereinszollgesetzes vom 31. Mai 1869 ausdrücklich mit den Worten hervorgehoben wurde: Der Entwurf bietet nicht nur den Zollbehörden und dem mit diesen verkehrenden Publikum eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Zollkontrolle, sowie die Bestrafung der Zollvergehen giltigen Bestimmungen, sondern gewährt dem Verkehr auch wesentliche materielle Erleichterungen, ohne dass darum eine Gefährdung der Zollsicherheit zu befürchten wäre.[23]

Bemerkenswert ist die Thatsache, dass das zwischen dem Bundesrate des Zollvereines und dem Zollparlamente vereinbarte Zollvereinsgesetz nicht zum Reichsgesetz erklärt wurde, daher formell keine Geltung hätte. Doch ist dieser Umstand in der Praxis ohne Einfluss angesichts der ausschliesslichen Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung in Zollsachen,

[22] Bayerisches Gesetzblatt Seite 31 und 177.
[23] Wiesinger, Vereinszollgesetz, Ansbach 1896, Seite 38.

weshalb dieses Gesetz einer einseitigen Abänderung durch einen Bundesstaat sowenig unterliegt wie ein Reichsgesetz.[24] In Elsass-Lothringen wurde das Vereinszollgesetz, wie schon oben erwähnt, durch Reichsgesetz vom 17. Juli 1871 eingeführt; hier gilt es als Reichsgesetz auch in formeller Hinsicht.

Die der Ausführung des Vereinszollgesetzes dienenden, in dessen §§ 58, 73, 90 und 106 angekündigten Regulative sind inzwischen durch Verordnungen des Bundesrates erlassen worden.

II. Ein weiteres Gesetz aus derselben Zeit ist das Gesetz des norddeutschen Bundes betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietsteilen vom 1. Juli 1869. Sein Inhalt ist rein strafrechtlich, daher hier ohne weiteres Interesse.

Durch Reichsgesetz vom 28. Juni 1879 betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen wurde die Anwendung des Bundesgesetzes auf die bremischen Zollexklaven ausgesprochen.

Beide Gesetze haben heute noch Geltung in den Hafenbezirken von Hamburg und Bremen.

[24] Zorn a. a. O. Seite 724, Anmerkung 12, ist der Anschauung, das Vereinszollgesetz sei durch Gewohnheitsrecht zum Reichsgesetz geworden. Dies wird aber doch nicht dahin aufzufassen sein, als ob hier eine gewohnheitsmässige Uebung — ganz abgesehen davon, ob man die Voraussetzungen der Verbindlichkeit einer derartigen Rechtsquelle des Staatsrechtes, welche hier nicht minder streng als im Zivilrechte zu prüfen wären, als erfüllt erachtet — förmliches Reichsrecht geschaffen hätte; denn das Vereinszollgesetz ist und bleibt ein zwischen Zollbundesrat und Zollparlament zu stande gekommenes Gesetz und es mangelt ihm, da es, gleichviel aus welchen Gründen nicht zum Reichsgesetz erklärt wurde, auch fortdauernd dessen Natur. Man hat sich nur stillschweigend daran gewöhnt, es als Reichsgesetz gelten zu lassen.

III. Ein sehr wichtiger Teil der Zollgesetzgebung ist der Zolltarif. Derselbe ruht im deutschen Reiche auf dem Reichsgesetze vom 15. Juli 1879, dessen Vorgeschichte interessant genug ist, um hier gestreift zu werden.

Schon die erste, im Jahre 1836 zusammengetretene Generalzollkonferenz und nach ihr fast jede folgende beschäftigte sich mit der Abfassung bezw. Revision des Tarifs der vereinigten Regierungen. Auch nach Abschluss des Vertrages von 1867 setzten sich die Versuche nach Vereinbarung eines brauchbaren Zolltarifes fort; doch führten die zwischen den Regierungen in den Jahren 1868 und 1869 gepflogenen Verhandlungen zunächst zu keinem befriedigenden Resultate. Erst am 17. Mai 1870 kam im Zollbundesrate und Zollparlamente eine Einigung zustande, deren Ergebnis das erste Zolltarifgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1870 war. Durch Gesetz vom 7. Juli 1873, welches am 1. Oktober desselben Jahres in Geltung trat, wurde das Tarifgesetz wesentlich geändert und insbesondere die Aufhebung der Ausfuhrzölle bewirkt. Trotzdem zeigte sich in Bälde, dass der Tarif viele und gewichtige Mängel aufwies. Zahlreiche Petitionen um Abhilfe gelangten deswegen an den Reichstag, ohne jedoch vorerst Bescheid zu finden. Als sich aber aus Anlass der am 1. Januar 1877 eingetretenen Aufhebung der Eisenzölle, welche ihrerseits ihren Grund in der grossen wirtschaftlichen Krisis der siebziger Jahre hatte, eine mächtige Agitation für die Aenderung der damaligen Tarifpolitik entfaltete, erging am 1. Juni 1878 ein Beschluss des Bundesrates, welcher durch eigene Kommissionen Untersuchungen namentlich über die Lage der Eisen-, Baumwolle- und Leinenindustrie anordnete. Nachdem diese Kommissionen ihre Thätigkeit abgeschlossen

hatten, ging eine auf Antrag Bismarcks ins Leben gerufene Zolltarifsrevisionskommission an die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes. Dieser Entwurf fand, allerdings erst nach schweren parlamentarischen Kämpfen, Genehmigung und wurde am 15. Juli 1879 zum Gesetze erklärt, um am 1. Januar 1880 in Kraft zu treten.

Der Tarif von 1879 steht denn auch im schroffsten Gegensatze zu seinen Vorgängern. War früher das Bestreben nach möglichster Freiheit des Wareneinganges vorherrschend und deswegen die Zahl der Zölle, welche nur auf die grossen, einbringlichen Objekte gelegt wurden, gering, so hatte jetzt das Schutzbedürfnis der Industrie und die Finanzlage des Reiches eine derartige Mehrung der Eingangszölle notwendig gemacht, dass durch das Gesetz von 1879 die vorhergehende Tarifgesetzgebung völlig aufgehoben erscheint.

Das Reichsgesetz betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und Tabaksteuer hat eine ganze Reihe von Abänderungen erfahren; es ergingen in den Jahren 1880 bis 1895 nicht weniger als 7 Novellen zu demselben.[25] Im Anschluss an diejenige vom 22. Mai 1885 erfolgte durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1885 die Veröffentlichung des neuen Gesetzestextes.

Der Hauptinhalt des Zolltarifgesetzes und seiner Novellen ist der die Anlage des Gesetzes bildende

[25] Dieselben datieren vom 6. Juni 1880, R. G. Bl. Seite 120; 19./21. Juni 1881, R. G. Bl. Seite 119; 23. Juni 1882, R. G. Bl. Seite 59; 22. Mai 1885, R. G. Bl. Seite 93; 21. Dezember 1887, R. G. Bl. Seite 533; 14. April 1894, R. G. Bl. Seite 335; 18. Mai 1895, R. G. Bl. Seite 233.

Zolltarif mit Angabe der für jede Ware zu erhebenden Zollsätze.[26]

Der vorangehende Teil enthält zumeist auf die Handhabung des Tarifes bezügliche Normen; § 6 enthält die gesetzliche Grundlage des unten zu behandelnden Retorsionszolles, in § 8 jedoch erhebt er sich zu einer wichtigen verfassungsrechtlichen Anordnung.

Dieselbe geht dahin, dass der die Summe von 130 Millionen Mark übersteigende Ertrag der Zölle und Tabaksteuer den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll.[27]

Das Verhältnis dieser Bestimmung zu Art. 38 und 70 der Reichsverfassung hat schon im Reichstage bei Beratung des Tarifgesetzes von 1879 zu ausserordentlich interessanten Ausführungen der bedeutendsten Parlamentarier Anlass gegeben.

Art. 38 der Reichsverfassung lautet: „Der Ertrag der Zölle fliesst in die Reichskasse"; Art. 70: „Die Ausgaben des Reiches werden bestritten aus den Ueberschüssen der Vorjahre, den Erträgnissen des Post- und Telegraphenwesens und der Zölle und Ver-

[26] Die Zollsätze waren in der älteren Zeit niedrig zu nennen und hatten stetige Ermässigung erfahren, so durch das Gesetz vom 17. Mai 1870 und 7. Juli 1873. Das gegenwärtige Tarifgesetz dagegen schuf eine nicht unbedeutende Erhöhung der Sätze.

[27] Zu diesen Ueberweisungen traten bald noch die Erträgnisse der Reichsstempelabgabe für Wertpapiere, Schlussnoten, Rechnungen und Lotterielose und die Einnahmen aus der Branntweinsteuer. Für das Etatjahr 1900 soll die Summe, um welche die den Einzelstaaten zukommenden Ueberweisungen die von ihnen aufzubringenden Matrikularbeiträge übersteigen, nicht zur Auszahlung gelangen, sondern der Reichskasse zur Verstärkung der Betriebsmittel verbleiben (cf. Allgemeine Zeitung 1900, Nr. 17).

brauchssteuern; nur insoweit diese Mittel zur Deckung des Ueberschusses der Ausgaben über die Einnahmen nicht ausreichen, soll der Reichskanzler Matrikularbeiträge ausschreiben".

§ 8 des Tarifgesetzes sollte nun diese beiden Verfassungssätze durchbrechen: an Stelle des gesamten Ertrages der Zölle und Tabaksteuer sollten nur 130 Millionen Mark in die Reichskasse fliessen und die Ausschreibung der Matrikularbeiträge sollte nicht mehr strenge an die Unzulänglichkeit der regelmässigen Reichseinnahmen gebunden sein, ihre Erhebung sollte auch dann statthaft sein, wenn die Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer noch nicht völlig zur Deckung des Ausgabenüberschusses im Reichshaushalte d. h. zur Schuldentilgung erschöpft seien; hiebei ist klar, dass das Mass der auf die Einzelstaaten auszuschlagenden Matrikularbeiträge in dem Grade sich erhöht, als die zur Reichskasse gelangende Summe aus den Zoll- und Tabaksteuererträgnissen verringert wird.

Es drängt sich sofort die Frage auf, ob in dieser Anordnung des § 8 des Tarifgesetzes nicht eine Aenderung wichtiger Verfassungsgrundsätze enthalten ist und es erwächst bei deren Beurteilung eine weitere Schwierigkeit aus dem Umstande, dass im Falle der Bejahung dieser Frage einem einfachen Reichsgesetze, wie es das Tarifgesetz ist, die Kraft zugesprochen würde, die Verfassung des Reiches abzuändern.

Die Thatsache einer Verfassungsänderung durch § 7 des Entwurfes eines Zolltarifgesetzes — nunmehr § 8 — wurde im Reichstage von der Mehrzahl der Redner bejaht, so von Bennigsen, Windthorst, v. Helldorf-Bedra, v. Hölder u. a.,[28] sie alle erachteten durch den der neuen Bestimmung zu Grunde liegenden

[28] Verhandlungen des Reichtages, 1879, Seite 2179 ff.

Antrag des Freiherrn zu Frankenstein das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten geändert und die Reichsgewalt auf dem Gebiete des Finanzrechtes geschmälert. Eine strikte Verneinung wurde der Frage durch den Reichskanzler v. Bismarck,[29] doch ohne nähere Begründung; ihm schlossen sich noch einige Redner, darunter namentlich Dr. Völk an, welche den Folgen des Antrages Frankenstein lediglich die Natur formaler Rechnungsmanipulationen zumassen. In der gegenwärtigen Literatur vertritt Zorn[30] den Standpunkt, dass die Reichsverfassung in einem wesentlichen Teile abgeändert sei; daran ändere die Thatsache nichts, dass formell der ganze Ertrag der Zölle und Tabaksteuer in die Reichskasse flösse; denn der die Summe von 130 Millionen Mark überschiessende Betrag erscheine in der Rechnung des Reiches nur als durchlaufender Posten, weil den Einzelstaaten ein gesetzlicher Anspruch auf dessen Herausgabe zustände. Auch Hänel ist in der Hauptsache dieser Meinung; doch spricht er den Einzelstaaten jedes verfassungsmässige, wohlerworbene Recht auf Fortdauer dieser Bezüge aus der Reichskasse ab. Laband[31] hält die Reichsverfassung der Sache und dem Sinne nach für abgeändert, dem äusseren Scheine nach für beibehalten.

Was nun die Möglichkeit der Verfassungsänderung durch einfaches Reichsgesetz anlangt, so wird dieselbe von Zorn unbedenklich zugegeben und damit erklärt, dass für Gesetze, welche die Verfassung ändern, eine bestimmte Form weder vorgeschrieben noch jemals beobachtet worden sei. Auch in den Verhandlungen des Reichstages wurde insbesondere

[29] a. a. O. Seite 2194.

[30] Verwaltungsrecht, Band II, Seite 687 ff.

[31] Staatsrecht, Band I, Seite 383 ff.

von Dr. Völk und v. Hölder[32] anerkannt, dass das an die Stelle einer Verfassungsanordnung tretende Gesetz nicht von vorneherein und notwendig ebenfalls ein Verfassungsgesetz sein müsse und dass nur solche Gesetze Verfassungsrecht schaffen, welche ausdrücklich als Verfassungsgesetze bezeichnet werden. Gleicher Ansicht ist Arndt,[33] welcher die Notwendigkeit verneint, dass ein die Reichsverfassung abänderndes Gesetz ausdrücklich als solches bezeichnet werde.

Zuzugeben ist, dass die unter Aenderung der Reichsverfassung geschaffene Vorschrift nicht ohne weiteres zum Verfassungsgesetz wird, dass dieselbe also wohl durch einfaches Reichsgesetz wieder beseitigt werden kann. Dagegen ist stets festzuhalten, dass jede Verfassungsänderung infolge des Art. 78 Abs. 1 R. V. an strengere Formen gebunden ist, als sie für Reichsgesetze schlechtweg vorgeschrieben sind.[34] [35]

Die Bestimmung des § 8 des Tarifgesetzes selbst ist späterhin durch das Reichsgesetz vom 14. April 1896 wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung abgeändert worden, welches in Absatz 3 bestimmt, dass die Summe, welche

---

[32] a. a. O. Seite 2242 ff.

[33] Verfassung des deutschen Reiches, Seite 290.

[34] Vergleiche auch noch Zorn a. a. O. Seite 691.

[35] Dieselben Streitfragen bildeten in den jüngsten Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer den Gegenstand umfangreicher Debatten. Auch hier konnte eine Einigung insbesondere darüber nicht erzielt werden, ob zur Aenderung eines Verfassungsänderungsgesetzes wieder $^2/_3$ Stimmenmajorität erforderlich sei oder ob das Aenderungsgesetz des besonderen Schutzes der Verfassung entbehre. Vergleiche Verhandlungen des Justizgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten 1899, Beilagenband XX, Abt. II, Seite 575 ff. und Becher, Materialien zu dem Ausführungsgesetz zum B. G.-B., Band II, Seite 542 ff. und 562 ff.

gemäss § 8 des Tarifgesetzes von dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer der Reichskasse verbleibt, für das Etatsjahr 1895 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130 auf 145 Millionen Mark erhöht werde. Ein entsprechendes Reichsgesetz vom 24. März 1897 hob diese Bestimmung auf und setzte die Höhe der Summe, welche der Reichskasse verbleibt, auf 180 Millionen Mark fest; an die Stelle dieses Gesetzes trat das Reichsgesetz vom 31. März 1898, welches in Abänderung des § 8 des Tarifgesetzes bestimmt, dass der Reichskasse 167,5 Millionen Mark zu verbleiben haben.

Zu erwähnen ist noch, dass der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Reichszollgesetze durch die Einzelstaaten hinsichtlich des Tarifgesetzes eine, wenn auch nur geringfügige Ausnahme erleidet. Es ist nämlich noch die Bestimmung des Art. 3 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages von 1867 in Wirksamkeit, dass bei dem Zolltarife in Bezug auf einzelne, weniger für den grösseren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswert erscheinen, nicht ausgeschlossen sind, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachteilig einwirken.[36]

IV. Wichtige und namentlich für die ältere Zeit des Zollvereines unentbehrliche Auslegungsbehelfe bieten die Verhandlungen der Generalzollkonferenzen. Dieselben traten, zum inneren Ausbau des Zollvereines bestimmt, in den Jahren 1836 bis 1863 fünfzehnmal zusammen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen sind in Protokolle gefasst, unter Aufsicht des Centralbureau gesammelt und in 15 Bänden gedruckt. Nach Gründung des norddeutschen Bundes beziehungsweise des

[36] Delbrück a. a. O. Seite 11.

deutschen Reiches wurde das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in den Drucksachen des Bundesrates des Zollvereines des norddeutschen Bundes und nunmehr des deutschen Reiches gesammelt. Ausserdem ist neben dem Reichsgesetzblatte noch das Centralblatt für das deutsche Reich zu erwähnen, in welchem seit 1. Januar 1874 alle Vollzugsvorschriften und Regulative des Bundesrates veröffentlicht werden, schliesslich noch die besonderen Amtsblätter der einzelnen Staaten.[37]

V. Die Rechtsquellen des Zollstrafrechtes sind zahlreich und mannigfach. Kurz nach Abschluss des Zollvereines vom 22. März 1833 drängte die Ueberhandnahme des Schmuggels zur Vereinbarung einheitlicher strenger Massnahmen, welche im Zollkartell vom 11. Mai 1833 Ausdruck fanden. Dieses Kartell ist in Art. 3 § 7 des Vertrages von 1867 ausdrücklich als fortdauernd bezeichnet und durch Art. 40 der Reichsverfassung Bestandteil der Verfassung geworden. Was seine gegenwärtige Geltung anlangt, so ist zu unterscheiden, in welchem Verfahren eine unter dasselbe fallende Kontravention gegen die Zollgesetze verfolgt wird, ob im gerichtlichen oder administrativen Strafverfahren. Im ersteren Falle trat an die Stelle des Zollkartells das Reichsgerichtsverfassungsgesetz und die Reichsstrafprozessordnung, im letzteren dagegen ist dasselbe noch heute Rechtens, gibt also hinsichtlich der Geldstrafen, Konfiskationserlöse und hinterzogenen Gefälle Mass; es regelt ferner das Zusammenwirken der Behörden zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Zolldelikte und die sogenannte Nacheile der Zoll- und Steuerbeamten, die Durchsuchung, Beschlagnahme und Verhaftungen.

[37] Näheres hierüber bei Aufsess a. a. O. II. Abschnitt.

Mit Oesterreich-Ungarn wurde am 23. Mai 1881 bei Gelegenheit des Handelsvertrages vom gleichen Tage ein besonderes Zollkartell geschlossen. Hiezu erging das Reichsgesetz vom 17. Juli 1881 betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Die am 8. Dezember 1887 vereinbarte Verlängerung des genannten Handelsvertrages schloss auch die Verlängerung des Kartells in sich, welches in Art. 10 des an die Stelle des Handelsvertrages von 1887 getretenen neuen Vertrages vom 6. Dezember 1891 als fortbestehend erklärt wurde. Unter dem 9. Juni 1895 erging noch das Reichsgesetz betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn geschlossenen Zollkartells.

Durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, welches in § 93 Abs. 8, §§ 134—165 Strafbestimmungen enthält, ist das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, welches seinerseits das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen aufgehoben hatte, ersetzt worden.

Zu den Zollstrafgesetzen ist auch das oben sub II erwähnte Bundesgesetz vom 1. Juli 1869 betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen zu rechnen.

Des weiteren enthält das Zolltarifgesetz — Fassung vom 24. Mai 1885 beziehungsweise 14. April 1894 — in § 7 Ziff. 3 und 3a strafrechtliche Bestimmungen; es ist nämlich den Inhabern von Mühlen, Oelmühlen oder Mälzereien Geldstrafe bis zu 1000 Mk. für den Fall angedroht, dass sie zollamtlich abgefertigte Rohprodukte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung derselben angemeldeten Räume eingebracht sind,

in unverarbeitetem Zustande ohne Genehmigung der Steuerbehörde veräussern.

Auch die Mehrzahl der nach dem Vereinszollgesetze erlassenen Zollregulative ordnet Strafen für Uebertretung ihrer Vorschriften an, so insbesondere

das Privatlagerregulativ vom 8. Juni 1887 in § 24,
das Kontenregulativ vom 15. Dezember 1887 in § 38,
das Weinlagerregulativ vom 21. Juni 1888 in § 18,
das Begleitscheinregulativ vom 5. Juli 1888 in § 45,
das Niederlagerregulativ vom 5. Juli 1888 in § 42,
das Postzollregulativ vom 5. Juli 1888 in § 17,
das Eisenbahnzollregulativ vom 18. Juli 1888 in §§ 38 und 49,
das Regulativ für Reisstärkefabrikation vom 2. Juli 1891 in § 12.

Endlich sind hieher noch das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozessordnung samt Einführungs- und Ausführungsgesetzen zu erwähnen.

D.

Einschneidende zollrechtliche Bestimmungen enthalten auch die Reichssteuergesetze.

1. Das Zuckersteuergesetz vom 26. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 R.-G.-Bl. Seite 109 ordnet in § 80 an, dass für 100 kg festen und flüssigen Zuckers jeder Art 40 Mk. als Eingangszoll zu entrichten sind.

2. Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 R.-G.-Bl. Seite 245 enthält in § 1 die zollrechtliche Bestimmung, dass für 100 kg Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel, sowie für Tabaksaucen 85 Mk., für 100 kg. fabrizierten Tabaks und zwar für Zigarren und Zigaretten 270 Mk., für andere Tabakfabrikate 180 Mk. als Eingangsabgabe zu zahlen sind.

3. Die Besteuerung des Salzes ist gleichfalls ge-

mäss Art. 35 Abs. 1 der Reichsverfassung Angelegenheit des Reiches, beruht jedoch noch im wesentlichen auf der Gesetzeskraft besitzenden Uebereinkunft vom 8. Mai 1867.[38] Nach Art. 2 derselben sind für den Zollzentner (Nettogewicht) Salz, gleichviel ob im Inlande gewonnen oder aus anderen als zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt 6 Mk. zu zahlen. Das Tarifgesetz bestimmt in Position 25 lit. t, dass für Salz, sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für 100 kg 12,80 Mk, für seewärts eingehendes Salz 12 Mk. zu entrichten sind.

4. Nach § 44 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 R.-G.-Bl. Seite 276 beträgt der Zollsatz für Liköre für 100 kg 180 Mk., für alle übrigen Branntweine in Fässern 125 Mk., in Flaschen, Krügen oder anderen Umschliessungen 180 Mk.

5. Hinsichtlich der Besteuerung des Bieres ermangelt es an einheitlicher Regelung. Bayern, Württemberg und Baden haben hierin ein verfassungsmässiges Reservatrecht, welches die ausschliessliche Gesetzgebungsbefugnis, sowie das Recht der Verwaltung und Verwendung der Steuer in sich schliesst. Auch Elsass-Lothringen besteuert das Bier noch nach eigenen Gesetzen. Ausländisches Bier hat nach Positive 25 lit. a des Tarifes für 100 kg 4 Mk. als Zoll abzugeben.

E.

Als letzte, nicht zu unterschätzende Zollrechtsquelle kommen die Handels- und Zollverträge in Betracht. Dieselben reichen bis auf die Zeit nach Schliessung des deutschen Bundes von 1815 zurück.

[38] Bayer. Ges.-Blatt 1866/69 Seite 193, norddeutsches Bundesgesetzblatt 1867 Seite 49.

Es brachte eben das Wesen der Zölle, welche sich als Verkehrssteuern darstellen, für benachbarte, handelspolitisch selbständige Staaten die Notwendigkeit mit sich, zur Regelung des gegenseitigen Güteraustausches feste Vorschriften zu vereinbaren unter möglichster Eindämmung der dem freien Verkehre zu jener Zeit übermässig entgegenstehenden Schranken. Deswegen enthielten schon die ersten Zollvereinsverträge die Bestimmung, dass sich die vertragsschliessenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Damals stand jedem einzelnen Staate das Recht, mit anderen Staaten Verträge dieser Art einzugehen, uneingeschränkt zu, wenn er nur den neuen Vertrag einigermassen dem allgemeinen Typus anzupassen suchte und die Rechte und Vorteile, welche ihm sein Gegenkontrahent gewährte, auch den übrigen Vereinsstaaten zugute kommen liess. Heute dagegen hat die Reichsverfassung die gesamte Zoll- und Handelsgesetzgebung ausschliesslich dem Reiche zugewiesen, ein Recht, welches auch den Abschluss von Zollverträgen mit dem nunmehr allein in Betracht kommenden Ausland in sich schliesst. Aufsess[39] räumt dagegen auch jetzt noch den Einzelstaaten das Recht ein, internationale Verträge namens des eigenen Staates mit einem Bundesstaate oder mit fremden Staaten einzugehen mit dem Bemerken, dass die Beobachtung der Interessen des Reiches die äussere Grenze dieses Rechtes bildet. Als Beleg führt er den Vertrag Bayerns mit Oesterreich vom 3. Mai 1868 wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und Steuersystem an. Diese Auffassung dürfte dahin zu berichtigen sein, dass die diesbezügliche

[39] a. a. O. Seite 436.

Berechtigung der Einzelstaaten sich auf den Abschluss von Verträgen beschränkt, welche sich nicht auf dem Gebiete des Zollrechtes, sondern auf jenem der inneren Besteuerung bewegen. Ein Beispiel dafür bietet der Vertrag Bayerns mit Sachsen-Coburg-Gotha vom Jahre 1891, durch welchen der Amtsgerichtsbezirk Königsberg an das Steuersystem Bayerns angeschlossen wurde; der Anschluss bezog sich nicht bloss auf die dem Königreich Bayern kraft Reservatrechtes[40] zustehende Besteuerung des inländischen Branntweines und Bieres, sondern auf dessen gesamtes Besteuerungsrecht. Ein Anschluss an das Zollsystem eines einzelnen Staates, wie es Aufsess zu verstehen scheint, findet ein Hindernis an der Thatsache, dass es nur ein Reichszollrecht gibt.

Nach Art. 8 § 6 des Vertrages von 1867 war Preussen als Bundespräsidium berechtigt, im Namen der Zollvereinsstaaten nach erfolgter Zustimmung des Zollbundesrates und des Zollparlamentes Handels- und Schifffahrtsverträge abzuschliessen, nach Art. 11 der Reichsverfassung steht das Recht, namens des Reiches Verträge mit fremden Staaten abzuschliessen, dem Kaiser mit der Massgabe zu, dass vorher die Zustimmung des Bundesrates und die Genehmigung des Reichstages erholt ist; sodann werden die Ratifikationsurkunden zwischen den vertragsschliessenden Staaten ausgetauscht und der Vertrag im Reichsgesetzblatte publiziert.

Die Zoll- und Handelsverträge der neueren Zeit und diejenigen, welche Art. 40 der Reichsverfassung in Geltung erhalten hat, sind zahlreich; sie zerfallen nach einer von Laband getroffenen Einteilung in drei Gruppen:

[40] Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung. Wegen der Besteuerung des Branntweins siehe unten.

a) Die Mehrzahl der Zollverträge beruht auf dem Prinzipe der Meistbegünstigung d. h. auf der Vereinbarung, dass alle Zugeständnisse, welche der eine vertragschliessende Teil einem dritten Staate hinsichtlich der Höhe der Warenzölle u. s. w. machen wird, ohne weiteres auch dem anderen Teile zugute kommen sollen.[41] Derartige Verabredungen hindern jedoch den einzelnen Teil keineswegs, seine eigenen Zollsätze beliebig abzuändern. Das Recht der Meistbegünstigung wird zumeist nur Staaten gleicher Kulturstufe zugestanden; bei Verträgen mit aussereuropäischen Staaten, sogenannten Freundschaftsverträgen, handelt es sich vorwiegend um einseitige Einräumung von Rechten an den europäischen Vertragsteil.

b) Weniger häufig sind die Zollverträge mit Konventionaltarif, d. h. der Art, dass entweder ein Tarif, welcher niedriger ist als der im Zolltarifgesetz normierte, vereinbart wird, oder dass ein Zollmaximum festgesetzt wird, das nicht überschritten werden darf — sogenannte Zollbindungen. Es liegt in solchen Fällen neben der Abänderung des Zolltarifgesetzes ein Verzicht des kontrahierenden Staates auf das Recht vor, seine Zollsätze zu erhöhen.

c) Eine Gruppe für sich bildet der Frankfurter Friedens-Vertrag mit Frankreich vom 10. Mai 1871; er bestimmt in Art. 11, dass sich beide Staaten gegenseitig alle diejenigen Zollbegünstigungen und -Erleichterungen zu gewähren garantieren, welche einer von ihnen an England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz oder Russland gewährt. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ohne einseitig gekündigt werden zu können.[42]

[41] Unter Ausschluss der Anwendung auf den Veredelungsverkehr, den kleinen Grenzverkehr, Mess-, Markt- und Musterverkehr cf. Stengl a. a. O. Seite 945.

[42] Autonom ist ein Tarif, wenn er für alle Staaten gleich-

Sehr wichtig in der Geschichte der deutschen Zoll- und Handelsverträge ist das Jahr 1891. Mit diesem waren nämlich die meisten der Tarifverträge, insbesondere diejenigen Frankreichs mit anderen Staaten, deren Vorteile Deutschland auf Grund des Frankfurter Friedens mitgenoss, abgelaufen bezw. kündbar geworden. So kam es, dass die Jahre 1891 bis 1894 besonders reich an solchen Verträgen Deutschlands mit dem Auslande sind. Von diesen wieder sind die im Jahre 1891 eingegangenen typisch für die nachfolgenden.

In Ansehung Europas handelt es sich in der Hauptsache um nachstehende Verträge:

1. Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891,
2. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 6. Dezember 1891,
3. Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Belgien vom 6. Dezember 1891,
4. Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891,
5. Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Serbien vom 21./9. August 1892,
6. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 8. August 1893,
7. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rumänien vom 21. Oktober 1893,
8. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Russland vom 10./29. Februar 1894.

Fast alle vorgenannten Verträge laufen mit dem 1. Januar des Jahres 1904 ab. Die Centralstelle für

---

heitlich zur Anwendung kommt. Seine Häufigkeit ist gering; denn das Streben jedes Staates nach Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen drängt zu Sonderabkommen und damit zum Konventionaltarif beziehungsweise zu Meistbegünstigungsverträgen.

Vorbereitung von Handelsverträgen hat schon umfassende Vorkehrungen getroffen, um für den Neuabschluss von Verträgen über Wünsche und Anträge seitens des Handels und Gewerbes völlig unterrichtet zu sein, insbesondere um Industrie und Landwirtschaft geeignet berücksichtigen zu können.[43]

III. Kapitel.

Der Geltungsbereich des deutschen Zollrechtes.

I. In räumlicher Hinsicht.

Deutschland[1] bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Diese in Art. 33 Abs. 1 der Reichsverfassung ausgesprochene Einheit des deutschen Zollgebietes ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass sich der räumliche Umfang des Zollgebietes mit dem des Reichsgebietes decken müsste. Während nämlich das Reichsgebiet nach der Lehre des Völkerrechtes auch das Küstenmeer in einer Ausdehnung von drei englischen Seemeilen umfasst, fällt die Zolllinie gegen das Meer zu mit der jeweiligen Grenzlinie des Wasserspiegels zusammen, ein Satz, der auch für andere Gewässer gilt, soferne

[43] Eine Aufzählung der neueren Zoll- und Handelsverträge gibt Aufsess a. a. O. XII. Abschnitt.

[1] Hiezu gehören die Staatsgebiete von Preussen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsass-Lothringen (seit 1. Januar 1872).

deren Stand von Ebbe und Flut abhängt.[2] Der innere Grund dieser Abweichung liegt darin, dass es nutzlos wäre, die Zolllinie in das Meer hinauszurücken, weil von einer Zollpflicht nur in dem Falle gesprochen werden kann, wenn die betreffenden Waren thatsächlich ans Land gebracht werden.

Von grösserer Wichtigkeit sind die Einschränkungen, welche die deutsche Zolleinheit dadurch erleidet, dass einerseits ausserdeutsche Gebietsteile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen sind, andererseits deutsches Gebiet als Zollausland gilt.

Der Zollvereinsvertrag von 1867 bestimmt in Art. 2, dass in dem Gesamtvereine diejenigen Staaten und Gebietsteile inbegriffen bleiben, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Teile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlussverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse. Damals kam von ausserdeutschen Gebietsteilen lediglich das Grossherzogtum Luxemburg in Betracht.[3] Dieser Staat wurde durch Vertrag vom 8. Februar 1842 bezw. 20./25. Oktober 1865[4] an das Zollsystem des Königreiches Preussen und der mit demselben zu einem Zollvereine verbündeten Staaten angegliedert; gemäss § 14 der Uebereinkunft vom 11. Juni 1872 sind diese Verträge bis zum 31. Dezember 1912 unkündbar. Die innerdeutschen Anschlüsse hatten nur Bezug auf die Behandlung der inneren Steuern und sind hier ohne Belang. Es mag hier

[2] Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Flutlinie als Zollgrenze zu erachten (§ 16 V. Z. G.). Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Teile des Landes anzusehen. (Ziffer 2, Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1888).

[3] Delbrück a. a. O. Seite 8.

[4] R.-Bl. Seite 557, Döllinger, Band XXVII, Seite 821, R.-Bl. 1866, Seite 160.

nur erwähnt werden, dass durch neuerlichen Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Bayern und dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha vom 27. Mai 1891[5] der auf dem Staatsvertrage vom 14. Juni 1834 bezw. 5. September 1865 beruhende Anschluss des herzoglich sächsischen Amtsgerichtsbezirkes Königsberg an das System der Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Königreiche Bayern als fortdauernd erklärt wurde.

Weitere Zollanschlüsse erfolgten durch Vertrag Bayerns beziehungsweise des Reiches mit Oesterreich-Ungarn; am 3. Mai 1868[6] wurde nämlich die tirolische Gemeinde Jungholz dem Zollsystem des deutschen Reiches und dem indirekten Steuersystem Bayerns, am 2. Dezember 1890[7] die vorarlbergische Gemeinde Mittelberg dem Zoll- und indirekten Steuersystem des Reiches und der bayerischen Bier- und Essigbesteuerung angeschlossen.

Neue Zollanschlüsse sind der verfassungsmässigen Ausschliesslichkeit der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Zollrechtes entsprechend nur durch Vertrag des Reiches möglich.[8]

Zahlreicher sind die deutschen Gebietsteile, welche als Zollausland gelten. In dieser Richtung ordnet die Reichsverfassung in Art. 33 Satz 2 an, dass vom Zollgebiet die wegen ihrer Lage zur Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile ausgeschlossen bleiben. Eine Aufzählung dieser aus zollpolitischen Gründen veranlassten Ausschlüsse gibt in Ergänzung der Verfassung der Art. 6 des Vertrages von 1867, desgleichen bestimmt § 16 des Vereinszoll-

[5] G. und V.-Bl. Seite 375.
[6] R.-Bl. Seite 1241.
[7] R.-G.-Bl. 1851 Seite 59.
[8] Hänel a. a. O. Seite 390, Anm. 3 und Arndt, Verfassung Seite 165, Anm. 1.

gesetzes, dass einzelne Teile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben. Die Zahl dieser Ausschlüsse war ursprünglich eine beträchtliche. Doch war dieser Zustand von Anfang an als ein vorläufiger gedacht: „sobald die Gründe aufgehört haben," fährt Art. 6 des Vertrages nach Aufzählung der Ausschlüsse fort, „welche die volle Anwendung dieses Vertrages auf den einen oder anderen der vorgenannten Staaten und Gebietsteile ausschliessen, wird über den Zeitpunkt ihres Einschlusses vom Bundesrate beschlossen werden". Die Zahl der Exklaven hat sich denn auch im Verlaufe der Zeit ganz erheblich verringert.

Unter den noch bestehenden Zollausschlüssen nehmen die Hansestädte Bremen und Hamburg insoferne eine besondere Stellung ein, als sie nach Art. 34 der Verfassung mit einem den Zwecken entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen. Es haben diese Städte sonach ein verfassungsmässiges Sonderrecht auf den Ausschluss vom Zollgebiet, dessen Beseitigung nur durch eine Aenderung der Verfassung möglich ist.[9] Anderer Meinung ist Laband,[10] welcher einen Beschluss des Bundesrates als hiezu ausreichend erklärt. Auch der Umfang dieser Ausschlüsse hat sich sehr vermindert; es ist nämlich die Stadt und das Gebiet von Hamburg entsprechendem Antrage zufolge durch Beschluss des Bundesrates vom 15. Oktober 1888 eingeschlossen worden, ebenso Bremen durch Beschluss des Bundesrates vom 6. November 1888, nachdem durch Reichsgesetze vom 16. Februar 1882 bezw. 31. März 1885

[9] Zorn a. a. O. Seite 736.
[10] a. a. O. § 118.

die nähere, insbesondere finanzielle Regelung des Einschlusses getroffen worden war. Es gilt nunmehr von den Hansestädten nur mehr das Freihafengebiet von Hamburg, die Hafenanlage von Bremerhaven mit den angrenzenden Petroleumlagerplätzen, sowie die Hafenanlage von Cuxhaven und das Freihafengebiet Geestemünde als Zollausland.[11]

Für diese Teile bleibt Art. 34 der Reichsverfassung in fortdauernder Anwendbarkeit; für sie gelten auch noch die im vorigen Kapitel sub. Ziff. II genannten Gesetze vom 1. Juli 1869 und 28. Juni 1879. Die im Vertrage von 1867 noch als Zollausland aufgeführte Hansastadt Lübeck ist schon seit 11. August 1868 in das Zollgebiet eingeschlossen.

Zu den Zollausschlüssen ist in jüngster Zeit noch die Insel Helgoland getreten; sie wurde durch Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem deutschen Reiche dem preussischen Staate unter Zustimmung des Reiches einverleibt; zugleich wurde bestimmt, dass für sie die Reichsverfassung mit Ausnahme des Abschnittes VI über Zoll- und Handelswesen gelten solle; zu den Ausgaben trägt Preussen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Massgabe des Art. 38 Abs. 3 der Verfassung bei.

Eine Zusammenstellung der kleineren Zollausschlüsse gibt Delbrück;[12] hiezu mag noch die zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz am 21. September 1895 getroffene Uebereinkunft betreffend die grossherzoglich badische Gemeinde Büsingen erwähnt werden, welche innerhalb dieser vom deutschen Zollgebiet ausgeschlossenen Gemeinde Erleichterungen

[11] Das Freihafengebiet von Hamburg, die Hafenanlagen von Bremerhaven und Geestemünde sind unbewohnt.

[12] a. a. O. Seite 41 ff.

im grenznachbarlichen Verkehre und die Regelung der Strafrechtspflege zum Gegenstande hat.

Zur Beschlussfassung darüber, ob eine Zollexklave dem deutschen Zollgebiete einverleibt oder ob ein Teil dieses Gebietes aus wirtschaftlichen oder zolltechnischen Gründen ausgeschlossen werden soll, ist ausschliesslich der Bundesrat kompetent. Derjenige Staat, welchem die ein- oder die auszuschliessenden Teile angehören, hat keinerlei Widerspruchsrecht gegen solche Beschlüsse.[13]

Die Gesamtbevölkerung aller Zollexklaven beträgt zur Zeit nur noch einige Tausend Köpfe; die Mehrzahl hievon trifft auf die badischen Ausschlüsse. Ihre Bedeutung ist gegenüber dem deutschen Zollgebiete so geringfügig, dass der Satz, das ganze deutsche Reich bilde ein Zollgebiet, wohl gerechtfertigt ist.

Welche Bedeutung dem Grundsatze der Einheit des deutschen Zollgebietes innewohnt, lässt Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung erkennen, welcher fast völlige innere Verkehrsfreiheit garantiert mit den Worten, dass alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, in jedem anderen Bundesstaate eingeführt werden können und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Im Einklange hiemit bestimmt das Vereinszollgesetz in den §§ 1, 5 und 6, dass alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleisses im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden dürfen und dass Ausfuhr wie Durchfuhr grundsätzlich frei sind.

Ausnahmen dieser Verkehrsfreiheit dürfen nur

[13] Seydel a. a. O. Seite 226.

zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt ausserordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebietes angeordnet werden. In der Hauptsache handelt es sich um Beschränkungen der Handels- und Verkehrsfreiheit bei Ausbruch von Viehseuchen oder Menschenepidemien.

Zur Bekämpfung der ersteren sind zwei Gesetze ergangen:

1. Das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, Massregeln gegen die Rinderpest betreffend.[14] Dieses Gesetz enthält in § 1 den Satz, dass bei Ausbruch der Rinderpest in einem Bundesstaate die zuständigen Verwaltungsbehörden desselben ermächtigt sind, alle Massregeln gegen Einschleppungen zu ergreifen, also Einfuhrverbote und -Beschränkungen selbständig anzuordnen.

2. Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1888 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.[15] Es enthält Schutzvorschriften gegen die übertragbaren Seuchen der Haustiere mit Ausnahme der Rinderpest. Die Bundesstaaten sind nach diesem Gesetze in gleicher Weise wie nach dem Gesetze von 1869 ermächtigt, Verbote und Beschränkungen der Einfuhr und des Verkehrs anzuordnen, wenn im Auslande eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfang herrscht oder ausbricht. Massnahmen, welche in Anwendung dieser Ermächtigungen in einem Bun-

[14] Zum Reichsgesetz erklärt durch die Versailler Bündnisverträge und das Gesetz vom 16. April 1891, in Bayern eingeführt durch Gesetz vom 2. November 1871 mit Wirkung vom 1. Januar 1872 ab.

[15] Neu redigiert durch Reichsgesetz vom 1. Mai 1894.

desstaate getroffen werden, sind dem Reichskanzler und den Nachbarstaaten unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Aus dem Gesagten geht klar hervor, dass die Einzelstaaten zum Erlasse von Verkehrsbeschränkungen durch Einfuhrverbote und anderer Anordnungen auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung befugt sind, soweit Viehseuchen in Betracht kommen. Hierüber herrscht auch Einhelligkeit in der Literatur. Anders dagegen steht es mit der Frage, ob ein solches Recht den Einzelstaaten auch beim Ausbruche von Menschenseuchen zukomme oder ob nicht vielmehr in diesem Falle die ausschliessliche Zuständigkeit des Reiches Platz greife.

Die Lösung dieser Frage hängt innig zusammen mit der Entscheidung der anderen, ob Art. 4 Abs. 5 des Zollvertrages von 1867[16] noch Geltung besitzt oder nicht. Laband bejaht diese Frage und gelangt zu dem Ergebnisse, dass die Einzelstaaten zum Erlass der erforderlichen Massnahmen zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen befugt sind mit der Einschränkung, im Verhältnis von einem Staat zum andern keine hemmenderen Einrichtungen zu treffen, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet. Zorn[17] unterscheidet Ein- und Ausfuhrverbote und erachtet die Einzelstaaten zum Erlass von Ausfuhrverboten überhaupt nicht, zum Erlass

[16] Die Stelle lautet: Die vertragenden Teile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Massregeln zu ergreifen. In Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

[17] a. a. O. Seite 726 und 731.

von Einfuhrverboten nur ausnahmsweise befugt. Delbrück[18] kommt zu dem Ende, dass die Landesregierungen bis zum Erlasse eines Reichsseuchengesetzes berechtigt seien, die zur Abwehr von Epidemien erforderlichen Beschränkungen des inneren Verkehrs selbständig zu treffen. Seydel[19] endlich schliesst sich der von Mayr in Stengels Wörterbuch[20] vertretenen, mit der Meinung der vorgenannten Schriftsteller übereinstimmenden Ansicht an, dass die Einzelstaaten zum Erlasse von Einfuhrverboten zur Abwehr ansteckender menschlicher Krankheiten befugt sind. Gegenteiliger Meinung sind nur G. Mayer,[21] welcher die dermalige Geltung des Art. 4 Abs. 5 leugnet und Arndt,[22] der nur den Bundesrat für zuständig hält, Einfuhrverbote nach Massgabe des Art. 7 Ziffer 2 der Verfassung in Verbindung mit § 2 des Vereinszollgesetzes zu erlassen.

Die Einheit des deutschen Zollgebietes beziehungsweise der Grundsatz, dass ausländische, schon verzollte Gegenstände durch die Einzelstaaten keiner weiteren Abgabe unterworfen werden dürfen, wird des weiteren unterbrochen von dem allerdings sehr beschränkten Steuerrechte der Bundesstaaten, dessen Wesen und Umfang mangels verfassungsmässiger Bestimmungen aus dem Zollvertrag von 1867 zu entnehmen ist. Nach dessen Art. 5, welcher sich als Ergänzung des Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung darstellt, sind alle bei der Einfuhr mit mehr als 3 Mk. für den Doppelzentner belegten Erzeugnisse in den Bundesstaaten von jeder weiteren Abgabe freizulassen; doch ist den Einzelstaaten das Recht auf

[18] a. a. O. Seite 25.
[19] a. a. O. Seite 229.
[20] Band II Seite 296.
[21] Verwaltungsrecht Band II, § 276.
[22] Hirths Annalen 1895 Seite 181 ff.

Erhebung derjenigen inneren Steuern ausdrücklich vorbehalten, welche in denselben auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Darunter sind die Branntwein-, Bier- und Essigsteuer sowie die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen. Von dem erstgenannten Verbote der Besteuerung sind durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, soweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, Bier und Branntwein freigegeben worden.

Die Hervorbringung, Zubereitung oder den Verbrauch inländischer Erzeugnisse zu besteuern, ist den Einzelstaaten im allgemeinen freigestellt, doch sollen derartige innere Steuern nur auf Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett gelegt werden.[23] Nach § 7 desselben Artikels können die Einzelstaaten ihr Besteuerungsrecht an Kommunen und Korporationen verleihen; dies soll jedoch nur für Gegenstände geschehen, welche zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, unter Wahrung der gegenseitigen gleichmässigen Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten; zu diesen Gegenständen sind vornehmlich zu rechnen Bier, Essig, Malz, Cider, die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage, endlich Wein in den eigentlichen Weinländern. Von Branntwein eine örtliche Abgabe zu erheben, soll den Kommunen und Korporationen nur ausnahmsweise

[23] Art. 5 Ziffer II des Vertrages.

gestattet sein, soweit eine solche Erhebung zur Zeit stattfindet oder nach der bestehenden Landesgesetzgebung nicht versagt werden kann.

Für alle diese inneren Steuern hat eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt stattzufinden, dass das Erzeugnis eines anderen Bundesstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder das Erzeugnis eines anderen Vereinsstaates besteuert werden darf.[24]

Verfassungsrechtliche Ausnahmen dieses Besteuerungsrechtes sind nach Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung für Bayern, Württemberg und Baden gegeben; in diesen Staaten bleibt die Besteuerung des inländischen Bieres[25] der Landesgesetzgebung überlassen, welcher nur eine einzige Schranke in Art. 5 II § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Zollvertrages gesetzt ist, indem seitens der genannten Staaten gewisse dort genannte Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen. Schliesslich ist noch der Sonderstellung der Reichslande zu gedenken; hier bleibt nach § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 betreffend die Einführung der Verfassung des deutschen Reiches in Elsass-Lothringen die in Art. 35 der Reichsverfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten und es finden nach § 5 desselben Gesetzes die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Art. 5 des Zoll-

[24] Art. 5 Abs. II § 3 des Vertrages.

[25] Die Verfassung gab den genannten Staaten (und den hohenzollerschen Landen) auch noch das Recht der Besteuerung des inländischen Branntweines. Dasselbe ist jedoch mit dem durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 vollzogenen Anschluss der berechtigten Staaten an die Branntweinsteuergemeinschaft in Wegfall gekommen.

vertrages unterliegt, auf die in Elsass-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Oktroi bis auf weiteres keine Anwendung.

Die Folge dieser Ausnahmestellung ist in Art. 38 Abs. 4 der Reichsverfassung gezogen, wonach Bayern, Baden, Württemberg und Elsass-Lothringen an dem in die Reichskasse fliessenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile der Aversen, welche von den Zollexklaven gezahlt werden, nicht participieren.

In gleicher Weise wie die nach vorstehenden Sätzen zulässigen Steuern der Einzelstaaten sind von der Zollgemeinschaft die Wasserzölle, Chausseegelder wie überhaupt sämtliche dem Verkehre entspringenden Abgaben und Gebühren, Wage- und Niederlagegelder, Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate ausgeschlossen; sie verbleiben jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete.

Neben den Zöllen werden in gewissen Fällen noch Gebühren für Rechnung des Reiches erhoben, zum Beispiel für Bewachung der unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Privattransitlager während ihrer Oeffnung,[26] für amtliche Begleitung eines Warentransportes, wenn sie auf Antrag des Warenführers oder auf Anordnung der Zollbehörde im Interesse der Zollsicherheit geschieht.[27]

Eine Abgabe besonderer Art ist die statistische Gebühr, welche durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 R.-G.-Bl. Seite 261 eingeführt wurde. Danach ist zum Zwecke einer sich auf Art, Herkunft und Bestimmungsort erstreckenden Statistik der Zölle eine

[26] V. Z. G. § 108 Abs. 3.

[27] Vergleiche hieher die auf Grund des § 10 V. Z. G. erlassenen Bestimmungen im Amtsblatte der Bayerischen Generaldirektion 1889, Seite 243 ff., sowie Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1888 betreffend die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Anmeldepflicht für die Waren normiert, welche über die Grenze des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden. Hiefür ist noch seitens des Wagenführers eine geringfügige Gebühr zu entrichten, die in die Reichskasse fliesst. Die Verwaltung derselben wird durch die Behörden der Zollverwaltung besorgt; Centralbehörde ist das statistische Amt in Berlin. Die Einzelstaaten erhalten für die ihnen durch die Statistik erwachsenden Kosten eine Vergütung aus dem Gebührenertrage, deren Höhe der Bundesrat festsetzt.

II. In persönlicher Hinsicht.

Vor dem Tarifgesetze von 1879 bestand eine gesetzliche Vermutung für Zollfreiheit der Art, dass nur dann eine ins Zollinland eingeführte Ware zollpflichtig war, wenn die Entrichtung einer Abgabe ausdrücklich vorgeschrieben war; dafür spricht die Fassung des § 3 des V.-Z.-G.: „Die aus dem Zollausland eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt.“ Laband erachtet diese Vermutung auch jetzt noch für zutreffend, Zorn dagegen und mit ihm Mayr folgern aus dem Inhalte des § 1 des Zolltarifgesetzes: „Bei der Einfuhr von Waren werden Zölle nach Massgabe des Tarifs erhoben,“ prinzipielle Zollpflicht und erklären Zollfreiheit als Ausnahme. Jedenfalls ist wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich zur Zeit Zollpflicht als Regel anzusehen.[28]

Das Recht des Staates auf Erhebung der Eingangsabgabe kommt in dem Augenblicke zur Entstehung, in welchem die nach Massgabe des Tarifs pflichtige Ware zum freien Verkehre in das Zollgebiet eintritt; sein Interesse, keine ausländische

[28] Stengl a. a. O. Seite 945.

Ware unverzollt im Inland verkehren zu lassen, findet darin Ausdruck, dass die Ware bis zur Entrichtung des auf ihr liegenden Zolles von der Zollbehörde zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden kann,[29] während subjektiv die Zahlungspflicht für denjenigen begründet ist, welcher zur Zeit, da der Zoll zu entrichten ist, natürlicher Besitzer des zollpflichtigen Gegenstandes ist; ihm steht derjenige gleich, wer den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.[30]

Die strenge Regel, dass jede Ware, für welche im Tarife eine Zollpflicht vorgesehen ist, den Zoll wirklich entrichten muss, erleidet jedoch für gewisse Personen und Personenkreise Ausnahmen, welche unter spezieller Rücksichtnahme auf bayerische Verhältnisse die folgenden sind.

Die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der Souveraine über die Zollgrenze eingehen, sind zwar an und für sich nicht von der tarifmässigen Abgabenentrichtung befreit, diese hat vielmehr stattzufinden; jedoch ist nach Art. 15 des Vertrages von 1867 eine Rückvergütung ermöglicht, welche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gestellt werden darf, sondern zu Lasten der betreffenden Staatskasse genommen werden muss. Nach bayerischem Rechte sind solche Rückvergütungen auch zugestanden und zwar auf Grund des Zollgesetzes vom 17. November 1837. Es hat nämlich der König von Bayern der Zollkasse gegenüber für diejenigen Gegenstände Anspruch auf Rückersatz der gezahlten Eingangsabgaben, welche zu seinem eigenen Gebrauche d. h. für seine Haus- und Hofhaltung eingeführt wurden. Gleiches Recht geniessen die Mitglieder des königlichen Hauses.

[29] V. Z. G. § 14.
[30] V. Z. G. § 13.

Es sind ferner diejenigen Gegenstände vom Zolle befreit, welche auswärtige Herrscher für ihre Person und zu ihrem Gebrauche durch das Königreich Bayern oder aus demselben beziehen, sowie solche Waren, welche für Gesandte, Botschafter und Geschäftsträger eingeführt werden, soweit sie in Bayern beglaubigt sind und insoferne Gegenseitigkeit verbürgt ist. Für die letztere Kategorie der Zollexemten hat der Bundesratsbeschluss vom 29. April 1872 angeordnet, dass unter Berücksichtigung der durch die Gründung des Reiches veränderten politischen Verhältnisse vom 1. Januar 1872 ab die Rückvergütungen der tarifmässigen Abgaben, welche den beim Reiche akkreditierten Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern u. s. w. gewährt werden, auf Rechnung des Reiches zu übernehmen sind.

Auch den Häuptern der standesherrlichen Familien in Bayern war das Recht auf Rückvergütung der Zölle zugestanden, welche von den für ihren eigenen Hausbedarf aus dem Auslande bezogenen Verzehrungsgegenständen entrichtet wurden, wenn sie den betreffenden Zollschein vorgelegt und auf demselben schriftlich die Thatsache des Verbrauchs im eigenen Hause bestätigt hatten.[31] Durch das Gesetz vom 9. Juni 1899 betreffend die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherrn[32] ist diese Vergünstigung aufgehoben worden. Für die Zollfreiheit wird den Berechtigten aus der Staatskasse eine Abfindung gewährt, welche dem 18fachen Betrag des Jahreswertes derselben gleich ist. Als Jahreswert wird der Durchschnittsbetrag der in den Jahren 1890—1899 einschliesslich den Standes-

[31] Allerhöchste Deklaration vom 19. März 1807 und Edikt vom 16. Mai 1818.

[32] G. V. Bl. Seite 225.

herrn aus der bayerischen Staatskasse zurückvergüteten Zollgebühren angenommen.

Unter die vom Zolle befreiten Personen sind endlich noch diejenigen zu rechnen, denen gegenüber das staatliche Recht auf Abgabenentrichtung durch Verjährung erloschen ist. Hierüber bestimmt das Vereinszollgesetz in § 15 in der Weise, dass alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen binnen Jahresfrist verjähren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt oder der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist.

IV. Kapitel.

Zollpflicht und Zolltarif.

Die regelmässige — nicht die ausschliessliche — gesetzliche Grundlage der Zollschuldigkeit eines bestimmten Gegenstandes ist im Zolltarife gelegt. Dieser enthält eine Zusammenstellung derjenigen Waren, welche beim Eingang über die Zollgrenze des Reiches der Abgabenentrichtung unterliegen und bestimmt über die Höhe der Zollsätze.[1]

Der deutsche Tarif kommt gegenüber allen auswärtigen Staaten gleichmässig zur Anwendung; er ist autonom; ausgenommen sind diejenigen Staaten, mit welchen im Wege des Vertrages besondere Sätze — Konventionaltarife — vereinbart worden sind, sowie die Staaten, zu welchen Deutschland im Verhältnisse der Meistbegünstigung steht.

Der Tarif teilt die Menge der Waren in 43 Po-

[1] Auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien sind die vertragsmässigen Zollsätze in Anwendung zu bringen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1893).

sitionen ein, welche unter sich wieder in Abteilungen zerfallen; er ist systematisch in der Weise aufgebaut, dass die Hauptgruppen sich in alphabetischer Reihe folgen und innerhalb der einzelnen Tarifnummern, soweit thunlich, zunächst die Rohstoffe, dann die Halbfabrikate und zuletzt die Ganzfabrikate möglichst in aufsteigender Anordnung vom gröbsten bis zum feineren und feinsten Erzeugnis aufgezählt werden. Weil ihm aber trotz dieser Einrichtung die leichte Handhabung in der Praxis noch fehlt und weil er in einzelnen Punkten noch unvollständig ist, bestimmt § 12 V. Z. G., dass zur richtigen Anwendung des Zolltarifes das amtliche Warenverzeichnis dienen soll, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufgezählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet.

Dieses Warenverzeichnis wurde schon im Jahre 1837 eingeführt und dem Tarife erstmals durch die 14. Generalzollkonferenz im Jahre 1859 beigegeben. Die Aufstellung desselben obliegt dem Bundesrate; Aenderungen, welche aus Anlass von Tarifänderungen mehrfach statthatten, werden im Centralblatte veröffentlicht. Zur bequemeren praktischen Handhabung sollen die dem Warenverzeichnisse vorausgeschickten Vorbemerkungen dienen.

Anträge auf Abänderungen des Zolltarifes sind an das Reichsschatzamt, nicht an das Reichsamt des Inneren zu richten, wie überhaupt zum Reichsschatzamte alle zolltechnischen Geschäfte der Reichsverwaltung ressortieren.

Abänderungen sollen nach § 11 V. Z. G. der Regel nach wenigstens 8 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchen sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gelangen. Doch ist diese Vorschrift nur instruktionell

und wird im Interesse des Zollfiskus meist umgangen. Denn es liegt auf der Hand, dass die Ankündigung einer Zollerhöhung eine die Staatskasse schädigende Wirkung insoferne haben muss, als während der bezeichneten Frist eine spekulative Masseneinfuhr auf Vorrat zu erwarten stünde und damit ein empfindlicher Ausfall an Zolleinnahmen. Diese Befürchtung ist auch der Anlass des allgemeinen Ausschreibens vom 17. Juli 1879, welches Tarifänderungen, bezüglich deren nichts anderes bestimmt oder ein Zeitpunkt nicht speziell angeführt ist, nach Ablauf des Tages in Kraft treten lässt, an welchem das betreffende Reichsgesetzblatt in Berlin zur Ausgabe gelangte.

Die Entscheidung von Beschwerden über die Anwendung des Tarifes im einzelnen Falle kann nur im Verwaltungswege geschehen. Die Zuständigkeit der Gerichte ist hiefür absolut ausgeschlossen; letztere kommen nur bei Streitigkeiten über die Zollpflicht überhaupt in Betracht. In diesem Falle ist aber für sie die etwaige Vorentscheidung der Zollbehörde über die Zollpflicht und Höhe der Abgabe nicht bindend, cf. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band XII Seite 1, Band VII Seite 220, Band XVII Seite 21, Band VIII Seite 390. Es entscheiden nach den Hauptzollämtern die Direktivbehörden, sodann die Staatsministerien der Finanzen und in letzter Instanz der Bundesrat.

Zur Veröffentlichung der Tarife aller Länder und ihrer Abänderungen ist seit 1892 in Brüssel ein internationales Bureau geschaffen worden.

Zur Klärung zweifelhafter Zollfragen ist für Deutschland durch Bundesratsbeschluss vom 20. Januar 1898[2] folgende Anordnung getroffen. Die Direktiv-

[2] Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung, Band XXV, Seite 193.

behörden haben in Zolltarifangelegenheiten auf Anfragen über die Tarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer Zollstelle des Direktivbezirkes beabsichtigt wird, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarasätze amtliche Auskunft zu geben. Die Entscheidung, welche dieser Auskunft zu Grunde liegt, ist massgebend für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden. Bei Abänderung derselben und dadurch eintretender Erhöhung der Zollsätze oder Minderung der Taraabzüge durch die Direktivbehörde selbst oder durch das Finanzministerium oder den Bundesrat wird von Nacherhebung der Zolldifferenz für diejenigen Warensendungen des Fragestellers abgesehen, welche vor der Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind; überdies sind die Landesregierungen ermächtigt, die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragesteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragesteller nachweist, dass die Einfuhr infolge von Verträgen stattfindet, welche er vor Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in gutem Glauben abgeschlossen hat. Fragesteller ist derjenige, welcher ausländische zollpflichtige Waren über die Zollgrenze einschaffen will. Die Wirksamkeit dieser wichtigen Bestimmungen begann am 1. April 1898.

Die Höhe des Zolles richtet sich nach Gewicht oder Mass, nach Stückzahl oder Wert der eingeführten Ware. Der deutsche Tarif verzollt fast ausschliesslich nach dem Gewichte und unterscheidet hierin wieder Brutto- und Nettogewichtsverzollung. Der Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1888 gibt in dieser Bezieh-

ung genauen Aufschluss; danach werden die Gewichtszölle vom Bruttogewichte erhoben, wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt, sodann allgemein von Waren, für welche der Zoll 6 Mk. von 100 kg nicht übersteigt; im übrigen entscheidet das Nettogewicht. falls nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewichte beantragen sollte. Bei Bruttogewichtsverzollung wird das Gewicht der für den Transport nötigen Umhüllung — die Tara, vergleiche die Bestimmungen über die Tara vom 30. Mai 1888, deren § 1 durch Bekanntmachung vom 1. April 1898, Centralblatt Seite 189 ein weiterer Absatz beigefügt wurde — mit in Rechnung gezogen, bei Nettogewichtsverzollung dagegen nicht. Doch werden in letzterem Falle kleine zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötige Umschliessungen wie Flaschen, Papier, Bindfaden, Pappe u. dergl. nicht in Abzug gebracht, ebensowenig Unreinlichkeiten und fremde der Ware beigemischte Bestandteile; sind jedoch seewärts eingegangene Waren infolge Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandteile im Gewichte gestiegen, so findet ein dem Gewichte des Wassers etc. entsprechender Abzug statt, welcher aber zu versagen ist, wenn die Waren bereits im Auslande in havariertem Zustande verladen worden sind.[3]

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewichte zu verzollen sind, sowie die Prozentsätze des Bruttogewichtes, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann, bestimmt der Bundesrat. Die diesbezüglichen Angaben sind in den amtlichen und statistischen Warenverzeichnissen enthalten. Es bleibt aber dem Zollpflichtigen nach seiner Wahl überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht,

[3] § 20 V. Z. G. und Bundesratsbeschluss vom 12. April 1894.

die tarifmässige Tara gelten oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Ware ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will; der Zollbehörde steht es jedoch frei, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waren oder eine erhebliche Entfernung von den im Zolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

Der Verzollung nach dem Gewichte wird als Einheit der Doppelzentner zu Grunde gelegt. Verzollung nach Mass beziehungsweise Raum ist nur in zwei Fällen vorgesehen, so in Position 13 lit. c für Bau- und Nutzholz — nach Festmetern — und in Position 25 lit. k für Heringe — nach Fässern. — Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirkes, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, ist frei; desgleichen Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 kg, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes (Anm. zu Posit. 13 lit. c des Tarifs). Frei sind auch gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorheriger Denaturierung (Anm. zu Posit. 25 lit k).[4]

Der Stückzoll wird angewandt bei Verzollung von Vieh (Posit. 39), von garnierten Damenhüten (Pos. 18 lit. f) und von Taschenuhren (Pos. 20 lit. a). Frei sind nach Anm. zu Pos. 39 lit. a Füllen von Pferden, Mauleseln, Maultieren und Eseln, welche der Mutter folgen.

Die Verzollung nach dem Werte endlich hat im

[4] Nach Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1880 wird Bau- und Nutzholz bei Eingang in Flössen und Schiffen oder auf gewöhnlichem Landwege nach dem Rauminhalt und bei Eingang auf der Eisenbahn nach Wahl des Zollpflichtigen entweder nach Rauminhalt oder nach Gewicht verzollt.

Tarife von 1879 nur in einem einzigen Falle, nämlich auf Eisenbahnfahrzeuge, Anwendung gefunden. Obwohl nämlich die Wertverzollung die geschichtlich ältere und vom finanzpolitischen Standpunkte aus unbedingt den anderen Arten vorzuziehen ist, weil sie eine der Höhe des Aufwandes entsprechende Heranziehung zur Abgabenentrichtung gestattet, machen ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten ihre allgemeine Anwendung unmöglich. Gleiche Gründe waren für die Abschaffung der Wertzölle in Frankreich bestimmend; die Motive zum französischen Zolltarif vom 9. Januar 1877[5] enthalten hierüber folgende Bemerkung: les taxes ad valorem sont fort seduisants, les droits ad valorem presentent dans l'application des difficultés sans cesse renaissantes etc.

Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Zolles bemisst sich endlich nach den Tarifsätzen und Vorschriften, welche an dem Tage giltig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet werden,[6] für die einem Wertzolle unterliegenden Gegenstände ist in § 93 V. Z. G. noch besonders vorgeschrieben, dass sie nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Die regelmässige im Tarife festgesetzte Zollpflicht der einzelnen Waren erfährt durch mancherlei Zollbefreiungen und -Erleichterungen erhebliche Modifikationen.

[5] Wiesinger a. a. O. Seite 31.
[6] V. Z. G. § 9.

1. Die wesentlichsten Fälle der Zollbefreiung sind die folgenden:

a) Von Erhebung der tarifmässigen Abgabe wird abgesehen, wenn die eingeführte Ware entweder unter ein bestimmtes Minimalgewicht herabgeht, so Postsendungen von 250 gr und weniger und alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 gr, wobei dem Bundesrate freisteht, in all' diesen Beziehungen im Falle des Missbrauches örtliche Beschränkungen anzuordnen, oder wenn der Zollsatz weniger als 5 Pfennig betragen würde;

b) über die wegen völkerrechtlicher Abmachungen eintretenden Fälle der Zollbefreiung vergl. vor. Kapitel Ziffer II;

c) im Interesse der Landwirtschaft ist bestimmt, dass Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen ausserhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken vom Zolle befreit sein sollen, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; unter denselben Bedingungen sind Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die ausserhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstückes bilden, zollfrei;

d) von den übrigen, im § 5 des Tarifgesetzes aufgeführten Zollbefreiungen mögen hier noch folgende erwähnt werden: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, wenn sie als Ausstattungsgegenstände von Ausländern eingebracht werden, welche sich im Inlande niederlassen wollen; alle Gegenstände des Reiseverbrauches; Wagen einschliesslich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingang über die Grenze zum Personen- und Warentransport dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; Kunst-

sachen und andere Gegenstände, welche in Kunstinstitute, Bibliotheken oder Sammlungen gebracht werden; desgleichen altertümliche Gegenstände (Antiken), endlich noch Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Schiffen verwendet werden, einschliesslich der gewöhnlichen Schiffsutensilien unter den vom Bundesrat zu erlassenden näheren Bestimmungen.[7] Nach Anmerkung zu Position 15 lit. b des Tarifes sind auch Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffbau zollfrei.

e) Weitere Fälle von Zollfreiheit sind vom V. Z. G. in §§ 111—117 angeordnet.

Es kommt hier zunächst der Zwischenauslandsverkehr in Betracht.

Werden nämlich Gegenstände, welche im freien Verkehre stehen, aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete unter entsprechenden Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität versandt, so wird vom Wiedereingangsamte nach richtigem Befunde kein Zoll erhoben.[8]

Befreiung von Zollentrichtung kann des weiteren nach § 112 V. Z. G. behufs Erleichterung des Besuches auswärtiger Messen und Märkte für solche Waren durch die Landesfinanzministerien zugestanden werden, welche im Mess- und Marktverkehr unverkauft zurückgebracht werden; in ähnlicher Weise können nach § 113 V. Z. G. vereinsländische Waren, welche ausser dem Mess- und Marktverkehr auf Bestellung zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zu vorübergehendem

[7] Vergleiche hieher das Schiffbauregulativ vom 17. Juli 1889; im allgemeinen auch § 5 des Tarifgesetzes.

[8] § 111 V. Z. G. und Regulativ vom 11. Juni 1878.

Gebrauche nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen (Retourwaren), wenn ihre Identität zweifellos ist, vom Eingangszolle freigelassen werden. Sind solchen Waren beim Verlassen des Vereinsgebietes Abgabenvergütungen gewährt worden, so können sie gegen Erstattung der Vergütungen zollfrei gelassen werden.[9] Waren ausländischen Ursprunges, welche im Zollinlande unter zollvormerklicher Behandlung eine Veredelung erfahren haben, können als Retourwaren unter Wiederbelastung mit dem beim Eingange zur Veredelung vorgemerkten Zollanspruch zum Wiedereingang eingelassen werden. Dieselbe Vergünstigung kann nach § 114 V. Z. G. gewährt werden, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden.

Eine weitere Möglichkeit, Zollfreiheit zu gewähren, gibt § 115 V. Z. G. für den sogenannten Veredelungsverkehr d. i. für Waren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, gleichviel ob es sich um Waren vereinsländischen Ursprunges oder verzollte ausländische Gegenstände handelt, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die inländische Bearbeitung noch den früheren Gegenstand erkennen lässt; dasselbe gilt, wenn umgekehrt Waren zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen. Wenn in den Fällen des Veredelungsverkehres die Wiederausfuhr der eingeführten Waren innerhalb der bestimmten Frist nicht stattfindet, so hat die Verzollung nach jenen Tarifsätzen, welche zur

[9] Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1888 betreffend die Anweisung zur Ausführung des V. Z. G., Ziffer 25.

Zeit der für die Eingangsabfertigung abgegebenen Anmeldung in Geltung standen, zu erfolgen. Gleiche Vorschriften bestehen für die zum Schiffbau eingegangenen Materialien.

Von geringerer Bedeutung sind die Zollbefreiungen, welche im kleinen Grenzverkehr nach Massgabe eines örtlichen Bedürfnisses gewährt werden können;[10] so wird z. B. Getreide in Garben zollfrei eingelassen, welches Inländer unmittelbar von eigentümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.

Schliesslich ist nach § 117 V. Z. G. noch Zollfreiheit für inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, angeordnet, wenn die Havarie vollständig erwiesen ist; zur Gewährung dieser Zollbefreiung sind die Hauptämter selbständig befugt, wenn sämtliche Mitglieder übereinstimmen, andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.[11]

Gemäss Ziffer 32 l. c. sind die Landesfinanzministerien ermächtigt, auch in anderen als in den in §§ 111—117 V. Z. G. vorgesehenen Fällen für die aus dem freien Verkehre des Zollgebietes nach dem Ausland gesandten Gegenstände beim Wiedereingang beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlass auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütungen; gleiche Ermächtigung besteht für die obersten Landesfinanzbehörden

α) wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräte

[10] § 116 V. Z. G. und allgemeines Ausschreiben vom 30. April 1834 Nr. 6135.

[11] Ziffer 33 cit. Anweisung.

oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte eingehen,

β) wenn unbestellbare, zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmässig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden sind.

Alle allgemeinen Bedingungen und Kontrolen der Verkehrserleichterungen vorstehender Art sind der Regelung durch den Bundesrat vorbehalten; derselbe hat von der ihm im § 118 V. Z. G. zugestandenen Ermächtigung, noch in anderen Fällen Zollerlass aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren, verschiedentlich Gebrauch gemacht. Die wichtigeren diezbezüglichen Anordnungen sind in nachstehenden Beschlüssen enthalten.

Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1874: Zollfrei sind die Produkte der deutschen Seefischerei, sodann Wallrath (auf gemeinsame Rechnung), getrocknete Fische, Muschel- und andere Schaltiere, wenn diese Produkte von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangen wurden.

Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1889: Gegenstände, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen, sind mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde des Bestimmungsortes zollfrei einzulassen.

Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 1893:[12] Zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von französischen oder niederländischen Handlungsreisenden in das Zollgebiet eingeführt werden, sind unter der Voraussetzung der Fortdauer der von Frankreich und den Niederlanden thatsächlich gewährten

Gegenseitigkeit zollfrei zu lassen, soferne dieselben binnen einer zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände ausser Zweifel steht.

Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1895:[12] Zollbefreiung kann zugestanden werden für Gegenstände, welche zu dem Zweck vom Ausland eingeführt werden, um im Inlande bei Anfertigung gleichartiger Gegenstände als Muster (Modell) zu dienen oder durch Abzeichnung u. s. w. vervielfältigt zu werden, wenn sie unter Beobachtung der vorgeschriebenen Identitätskontrole demnächst wieder ausgeführt werden.

Es ist noch der Fall des Zollerlasses zu erwähnen, welchen auf Begleitschein I abgefertigte, erweislich auf dem Transport durch Zufall zu grunde gegangene Waren nach § 48 V. Z. G. geniessen; ihnen sind die Gegenstände gleichgestellt, welche unter amtlichem Verschluss oder amtlicher Begleitung in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, soferne im ersteren Falle der angelegte amtliche Verschluss unverletzt befunden wird.

Zu den Zollbefreiungen zählt auch das Reichsgesetz vom 18. April 1886 betreffend einen Zusatz zu § 5 des Zolltarifgesetzes; hier wird, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem deutschen Reiche und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebietes belegenen mit einer gemeinsamen Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstige Gegenstände, Betriebsmittel, Gerätschaften, Dienstutensilien u. s. w. zugestanden, welche für diese Stationen eingeschafft werden.[13]

[12] Beide im Anschlusse an die Bestimmung des § 114 V. Z. G.

[13] Hiezu Bundesratsbeschluss vom 20. Mai 1887.

In der Mitte zwischen diesen Zollbefreiungen und den unten zu besprechenden Fällen der Zollerleichterungen stehen die erweiterten Verkehrserleichterungen, welche in § 7 des Tarifgesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1885 — abgeändert durch das Reichsgesetz vom 14. April 1894 — den Inhabern von Mühlen und Mälzereien für die Ausfuhr ihrer Fabrikate und den Oelmühleninhabern für ihre Oelfabrikate insoferne zugestanden werden, als bei der Ausfuhr der Fabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten Rohstoffe (Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps, Mohn, Sesam, Erdnüsse u. s. w.) erlassen wird. Es werden nämlich auf Antrag Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Die ausgeführte Menge muss wenigstens 500 kg betragen, Identität des Rohstoffes und der ausgeführten Waren ist nicht erfordert, es genügt der Nachweis, dass Importeur und Exporteur dieselbe Person ist; es ist auch nicht nötig, dass die Inhaber der Mühlen ausschliesslich inländische Frucht verarbeiten. Ueber die Einfuhrscheine vergleiche die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 5 des Tarifgesetzes, wie sie durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1898 im Centralblatte Seite 100 veröffentlicht worden sind.[14] Zu den

[14] Die Begünstigung, welche in dieser Anordnung für die Besitzer der grossen Mühlen zum Schaden der Kleinmüller liegt und welche erstere bestimmt, möglichst viel ausländisches Getreide zu vermahlen, hat in jüngster Zeit zu verschiedenen Reformvorschlägen Anlass gegeben. So hofft man durch verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl auf den deutschen

Erleichterungen für Mühlenprodukte ist noch zu bemerken, dass von geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnlichen Backwaren (Bäckerwaren) Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm für die Bewohner des Grenzbezirkes frei sind vorbehaltlich der im Fall eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung und dass die Einfuhr der genannten Mühlenfabrikate gestattet ist ohne Unterschied, ob sie eine Verwendung für den eigenen Hausbedarf der Grenzbezirksbewohner finden sollen oder nicht und Zollfreiheit auch dann besteht, wenn die Fabrikate in Mengen von je nicht über 3 Kilogramm durch mehrere Bewohner des Grenzbezirkes für ihren gemeinsamen Hausbedarf gleichzeitig eingeführt werden.[15]

Hiezu gehört auch das Reichsgesetz vom 22. April 1892 betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei Ausfuhr von Kakaowaren; hienach kann im Falle der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist oder der Niederlegung solcher Waren in öffentlichen Niederlagen und Privatlagern unter amtlichem Mitverschluss nach Massgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalte der Waren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder teilweise, ohne dass ein Identitätsnachweis erforderlich wäre, vergütet werden. Hiezu die Aus-

Eisenbahnen, durch Herstellung einer Parität zwischen den Tarifen auf Staatseisenbahnen und Staatswasserstrassen oder auch durch Aufhebung der Zollkredite für Getreide auf Transitlager und Mühlenkonten den bedrängten Kleinmüllern aufzuhelfen. Ein Erfolg ist bis jetzt nicht bemerkbar, erscheint auch mindestens zweifelhaft.

[15] Urteile des Reichsgerichtes in Strafsachen vom 12. April 1889 und 31. März 1892.

führungsbestimmungen vom gleichen Tage und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1892.

2. Zollerleichterung wird überall da zugestanden, wo es sich um Waren handelt, von welchen zur Zeit ihrer Einfuhr noch nicht feststeht, ob sie im Inlande verbleiben oder wieder ins Zollausland verbracht werden.

a) In erster Linie ist hier das Recht der Niederlagen zu behandeln, welche der Beförderung der mittelbaren Durchfuhr und des inneren Verkehres dienen und sich in öffentliche Niederlagen, freie Niederlagen und in Privatlager scheiden.

α) Die öffentlichen Niederlagen trennen sich wieder in zwei Gruppen, allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen) und beschränkte Niederlagen. Erstere werden an allen wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebietes, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfnis sich dazu zeigt, eingerichtet, letztere an Orten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechtes sind, wenn sich ein Bedürfnis dazu ergibt und geeignete Räume vorhanden sind. Sie stehen unter amtlicher Aufsicht und ermöglichen die unverzollte Lagerung zollpflichtiger Waren bis zu deren weiteren Bestimmung. Als Niederlagen werden, wenn angängig, dem Staate gehörige Gebäude benutzt; fehlen solche, dann muss die Kaufmannschaft oder die Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünscht, den erforderlichen sicheren Raum zur Benützung des Staates stellen.[16] Ausnahmsweise kann die Errichtung von allgemeinen und beschränkten Niederlagen auch für solche Orte zugestanden werden, an welchen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch

[16] § 97 V. Z. G.

mit mindestens zwei Beamten besetzt sein muss, befindet.[17]

Die Zeit, während welcher zollpflichtige Waren unter amtlicher Aufsicht und amtlichem Verschlusse unverzollt auf der Niederlage ruhen können, ist nicht unbegrenzt, sie soll bei allgemeinen Niederlagen höchstens fünf Jahre, bei beschränkten Niederlagen der Regel nach nicht über 6 Monate dauern. Für Benützung der Lager kann eine Gebühr, das Lagergeld, erhoben werden, dessen Maximalsätze in § 99 V. Z. G. festgelegt sind. Für Bayern kommt hier das Regulativ für die Niederlage- und Platzgebühren bei den kgl. Zollbehörden vom 15. August 1876 zur Anwendung. Dem Rechte der Zollbehörde auf die Gebühr steht ihre Verpflichtung gegenüber, für die wirtschaftliche Erhaltung und den sicheren Verschluss der Niederlageräume, für Abwendung der Feuersgefahr, für Ruhe und Ordnung unter den in den Lagern beschäftigten Personen zu sorgen; sie haftet für alle Beschädigungen der gelagerten Waren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung entstehen, sobald die Ware in die Niederlage aufgenommen und amtliche Bestätigung darüber erteilt worden ist.[18]

β) Freie Niederlagen (Freilager) — sie zählen zu den öffentlichen — können in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes in der Weise errichtet werden, dass sie mit dem Hafen in Verbindung stehen. Sie gelten zollgesetzlich als Zollausland; es unterliegen also Waren, welche in dieselben gebracht werden, keinerlei zollamtlicher Kontrole; deshalb ist auch in § 107 V. Z. G. vorgeschrieben, dass die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten

[17] Ziffer 10 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1888.
[18] § 102 V. Z. G.

Räume durch sichernde Umschliessung vom umgebenden Zollgebiete zu trennen sind. Gegenwärtig finden sich im deutschen Reiche derartige Freilager nicht mehr; die in Harburg, Emden, Leer u. s. w. bestandenen wurden in allgemeine Niederlagen umgewandelt.

γ) Die Privatniederlagen d. h. Niederlagen in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluss der Zollbehörde werden im Falle des Bedürfnisses und falls der Ort, an welchem sie errichtet werden sollen, ein mit zwei Beamten besetztes Zollamt hat, nur an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmässig führen, das Vertrauen der Verwaltung geniessen und entweder selbst am Orte wohnen oder einen dort wohnhaften, geeigneten Vertreter bestellen. Sie zerfallen in

Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waren zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind;

Teilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der eigenen Kolli nicht stattfindet, gleichviel ob die zu lagernden Waren ausschliesslich zum Absatz im Zollgebiete oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind;

Kreditlager, wenn die Waren zum Absatz im Zollgebiete bestimmt sind und nur zur Sicherung des daraufruhenden, aber kreditierten Zolles niedergelegt sind.

Für Privatkreditlager schreibt § 108 V. Z. G. vor, dass die Lagerungsfrist der Regel nach sich nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken darf. Bei Privattransitlagern, welche unter amtlichem Mitverschluss stehen, kann eine Ge-

bühr für ihre Bewachung gefordert werden. Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatlager zu bewilligen sind, hat § 109 V. Z. G. der Festsetzung durch den Bundesrat vorbehalten.

Das Recht, die Niederlagen zu benützen, ist allgemein; die in der Zollordnung statuierte Einschränkung desselben auf Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten kennt das Vereinszollgesetz nicht mehr. Zur Lagerung sind der Regel nach nur solche Waren zugelassen, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlageregulative hievon ausgeschlossen sind, wie z. B. nach § 4 Abs. 3 des Niederlageregulativs vom Jahre 1888 Waren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann als der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder explosionsfähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waren nachteilig sein kann, sowie Waren, die bald in Fäulnis übergehen. Die in der Niederlage befindliche Ware haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll und darf aus derselben an den Niederleger oder eine dritte Person nur gegen Bezahlung oder Sicherstellung des Zolles und der Lagergebühr verabfolgt werden. Teilung, Sortierung, Reinigung, Ergänzung u. s. w. der lagernden Waren durch den Eigentümer oder Disponenten in der Niederlage ist gestattet, wenn sie unter amtlicher Aufsicht geschieht und geeignete Räume vorhanden sind; die zur Ergänzung der Bestände in die Niederlage gebrachten Waren nehmen die Eigenschaft fremder unverzollter Waren an. Im Transitlager ist, allerdings nur für die in Nummer 9 des Tarifes aufgeführten Waren (Getreide etc.) nicht nur Behandlung und Umpackung der gelagerten Waren uneingeschränkt

und ohne Anmeldung, sondern auch die Mischung derselben mit ausländischer Ware mit der Massgabe zugelassen, dass bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Ware als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist.[19] Sind Güter, deren Eigentümer oder Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so ist die Niederlageverwaltung, wenn sich nach zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, zur öffentlichen Versteigerung der Güter berechtigt; bei Waren, deren rascher Verderb zu besorgen steht, ist früherer Verkauf zulässig. Sind Güter, deren Eigentümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre in der Niederlage, so wird, wenn der zur Abholung Aufgeforderte nicht längere Lagerung beantragt oder die Güter binnen einer höchstens vier Wochen betragenden Frist nicht von der Niederlage nimmt, gleichfalls zum öffentlichen Verkaufe geschritten. In ersterem Falle bleibt der Erlös nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, Lagergelder und etwa aufgewendeter Erhaltungskosten sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt dann, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim, im letzteren Falle wird er nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigentümer oder Disponenten zugestellt. Eine Verpflichtung des Wareneigentümers, einen etwaigen Ausfall an Zollgefällen zu decken, besteht nicht. Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht

[19] Ziffer 2 des § 7 des Tarifgesetzes in der Fassung vom 14. April 1894.

vernichtet worden sind, gemäss §§ 103 und 104 V. Z. G. ein Zoll nicht erhoben.

b) Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waren nach dem Auslande können an Grosshandlungen unverzollte fremde Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Massgabe verabfolgt werden, dass die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muss.[20] Solche Vergünstigung wird an Grosshandlungen, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, erheblichen Handel mit ausländischen Waren nach dem Auslande betreiben, kaufmännische Bücher führen und erforderliche Sicherheit bestellen, gewährt. Die Lagerung der Waren kann in Privaträumen ohne amtlichen Mitverschluss geschehen.[21]

c) Aehnlichen Inhaltes sind die Messkonten. Dieselben finden zwar im Vereinszollgesetz nicht wie die fortlaufenden Konten ausdrückliche Erwähnung, ihr Fortbestand ist jedoch durch Art. 14 des Vertrages von 1867 garantiert. Hienach kann im Interesse freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres ortsangehörigen und auswärtigen Messverkäufern, welche eine mit ihrer Firma versehene Verkaufsstätte innehaben und darin Verkaufsgeschäfte betreiben, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, gestattet werden, zollpflichtige Waren gegen blosse Eintragung in ein Messkonto während der Dauer der Messe nach dem Inlande und nach dem Auslande abzusetzen, ohne dass dieselben in Verwahrung der Zollverwaltung gehalten und, abgesehen von dem Falle des Ver-

[20] § 110 V. Z. G.

[21] Ueber die Entstehung dieser Einrichtung vergleiche Delbrück a. a. Seite 61. Die nähere Regelung ist im Kontenregulativ vom 15. Dezember 1887, Centralblatt Seite 585 enthalten.

kaufes in das Inland, zur Verzollung herangezogen werden. Solche Konten bestehen zur Zeit noch in Braunschweig, Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder und Leipzig.[22] [23]

d) Zollkredite.

Durch das besondere Protokoll vom 29. November 1833 zum Zollvereinigungsvertrage gleichen Jahres wurde das Recht der Einzelstaaten zur Einräumung von Zoll- und Steuerkrediten anerkannt. Sie können durch die zuständige Behörde angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden unter gleichen Voraussetzungen, wie die Errichtung von Privatlagern zugebilligt werden. Doch besteht einerseits hinsichtlich der Kreditfristen die Einschränkung, dass sie sich nicht über drei Monate erstrecken sollen, andererseits ist als Voraussetzung für Kreditgewährung ein gewisser Mindestbetrag der jährlichen Zollabgaben gefordert, so in Bayern 3000 Mk., in Preussen 6000 Mk. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten eigene Zollkreditregulative. Gesonderte Vorschriften bestehen noch bezüglich des sogenannten eisernen Zollkredits der Weinhändler. Denselben wird, wenn sie die allgemeinen Bedingungen erfüllen und regelmässig im Jahre 35000 Kilogramm ausländischen Weines in den freien Verkehr bringen, der Zoll für den vom Ausland eingeführten Wein kreditiert.[24]

Hier ist noch der Bundesratsbeschluss vom 4. Juli

---

[22] Art. 14 des Vertrages von 1867 und Ziffer 12 des Schlussprotokolles hiezu. Vergleiche auch Kontenregulativ, sowie Delbrück a. a. O. Seite 62 und Aufsess-Wiesinger a. a. O. S. 107.

[23] Die in Art. 14 des Vertrages noch genannten Rabattprivilegien, deren Wesen darin bestand, dass von gewissen auf bestimmte Messen zum Verkaufe gebrachten ausländischen Waren dem Verkäufer ein Erlass am Eingangszoll von 10 bezw. 5% je nach der Feinheit der Waren gewährt wurde, sind mit dem preussischen Gesetze vom 2. Januar 1869 verschwunden.

[24] Weinlagerregulativ vom Jahre 1888 §§ 11—16.

1891 einschlägig, welcher den Reichskanzler ermächtigt, bei Eintritt drohender Kriegsgefahr von den Bundesregierungen sofortige Einziehung aller gestundeten Zollbeträge zu verlangen. Sämtliche Kreditbewilligungen geschehen auf Rechnung und Gefahr der betreffenden Einzelregierung.

Weitere Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung sind nach Art. 13 des Vertrages an sich gestattet; doch fallen sie, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, welche sie bewilligt hat. Begünstigungen der Einfuhr von Fabrikstoffen durch Freipässe, sowie Begünstigungen der Ausfuhr durch Rückzölle und Prämien sollen in keinem Staate ohne Einverständnis mit den Uebrigen, auch nicht auf private Rechnung des bewilligenden Staates, zugestanden werden und dürfen die Begünstigungen für Gewerbetreibende nicht erschwerend für die Konkurrenz anderer einheimischer Fabrikanten sein; Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinenteile sollen auch auf private Rechnung nicht gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Zollbefreiungen und Zollerleichterungen ist demnach die Zollpflicht dahin zu fassen, dass jede Ware, deren Zollpflicht gesetzlich vorgesehen ist und für welche nicht ausdrücklich Zollfreiheit statuiert ist, bei ihrer Einbringung über die Grenze objektiv zur Zollentrichtung verpflichtet ist, falls sie ohne jegliche Kontrolle der Zollbehörde in den freien Verkehr tritt. Das Reichsgericht[25] definiert: eingeführt wird eine Sache in das Zollinland dadurch, dass sie aus einem Gebiete, das ausserhalb der durch § 16 V. Z. G. bestimmten Zolllinie liegt, in das von dieser umschlossene

[25] Entscheidungen in Civilsachen Band XXXXII Seite 109.

Gebiet geschafft wird, um dort in den freien Verkehr gebracht zu werden; die Einführung findet demnach statt in dem Augenblicke, wo die Sache zum angegebenen Zweck die Zolllinie überschreitet; es muss deshalb, soweit die Berechnung des Zolles von dem Zustand des einzuführenden Gegenstandes abhängt, der Zustand massgebend sein, in dem es sich zur Zeit der Ueberschreitung der Zolllinie befindet.

Die Zollpflicht selbst ist keine persönliche Verpflichtung des Warenführers, sondern eine auf der zollpflichtigen Ware ruhende Belastung; sie ist eine Forderung des öffentlichen Rechtes, eine indirekte, dem Verkehre entspringende Steuer auf der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren. Der staatliche Zollanspruch haftet auf der Ware nach Art einer dinglichen Last.[26]

Es ist noch des § 6 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes, zunächst in der Fassung des Jahres 1885 zu gedenken, welcher anordnet, dass zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlag bis zu 50 % des Betrages der tarifmässigen Eingangsabgabe belegt werden können. Die Erhebung dieses sogenannten Retorsionszolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung bestimmt; nach Analogie des in Art. 9 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 vorgesehenen Notverordnungsrechtes ist diese Anordnung dem Reichstage — dort dem Landtage — sofort, oder falls er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen und ausser Kraft

[26] Laband a. a. O. § 123. Meyer, Georg, Deutsches Verwaltungsrecht 1894, II. Teil, Seite 319 f.

zu setzen, wenn ihr die Zustimmung versagt wird. Durch die Novelle zum Tarifgesetze vom 18. Mai 1895 wurde die Grenze des Zollzuschlages auf 100% für zollpflichtige Waren erhöht und für tarifmässig zollfreie Waren ein Zuschlag bis zu 20% des Wertes gestattet. Das Recht des Retorsionszolles beschränkt sich nicht auf die Fälle, in denen deutsche Waren von einem ausländischen Staate eine strengere Behandlung erfahren als die Waren aller anderen Länder, sondern ist schon dann gegeben, wenn sie ungünstiger behandelt werden als die Waren auch nur eines einzigen dritten Staates.[27]

Im Laufe der Jahre haben sich verschiedene gewichtige Mängel der gegenwärtigen Tarifgesetzgebung gezeigt, welche dringend der Beseitigung harren. Insbesondere drängt der mit dem 31. Dezember 1903 eintretende Ablauf der Mehrzahl der deutschen Handels- und Zollverträge zur Schaffung eines neuen Tarifes, welcher als Grundlage für die an Stelle dieser Verträge tretenden Vereinbarungen dienen soll. Es sind die diesbezüglichen Vorarbeiten auch schon soweit vorgeschritten, dass der Entwurf zum neuen deutschen Zolltarif den Bundesregierungen zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt werden konnte. Das neue Tarifschema ist wesentlich verschieden von dem alten; während hier die einzelnen Warengruppen sich in alphabetischer Ordnung folgten, sind im neuen Tarife 17 systematisch nach Erwerbszweigen und Erwerbsgruppen getrennte Abschnitte mit insgesamt 1365 Tarifnummern gebildet, wodurch eine viel grössere Spezialisierung möglich gemacht wurde; die zahlreichen Anmerkungen zu den einzelnen Waren lassen ein amtliches Warenverzeichnis wenn nicht entbehrlich so doch nicht mehr in dem Masse wie

[27] Meyer a. a. O. Seite 332 Anm. 6.

bisher notwendig erscheinen; eine Reihe von neuen Zöllen und von Zollerhöhungen ist zu verzeichnen.

Es mag an dieser Stelle noch eines dem Reichstage zugegangenen Antrages Erwähnung geschehen, welcher sich mit dem oben gestreiften Retorsionszolle befasst; es sollen nämlich von Waren aus Staaten, in welchen deutsche Waren Wertzöllen unterliegen, anstatt der tarifmässigen Zölle ebenfalls Wertzölle erhoben werden, insoweit nicht vertragsmässige Bestimmungen entgegenstehen, und zollpflichtige Waren aus Ländern, woselbst Deutschland nicht meistbegünstigt ist, mit einem Zuschlage bis zu 200 %, zollfreie Waren von dorther mit einem Zolle bis zu 40 % belastet werden können; überhaupt soll der Wertzoll eine ausgedehntere Anwendung finden.

V. Kapitel.

Die Massregeln zur Sicherung der Zollgefälle.

Rasche und genaue Feststellung und Erhebung der Zollgefälle erheischen eingehende Vorschriften bezüglich der Behandlung der die Zollgrenze überschreitenden Waren. Sie sind in §§ 16—96 des Vereinszollgesetzes enthalten. Die Summe derselben lässt sich wie folgt zusammenfassen.[1]

Die Zollgrenze (Zolllinie) wird gebildet durch die Landesgrenzen gegen das Zollausland; sie darf in der Regel nur zur Tageszeit mit zollpflichtigen Waren oder solchen Gegenständen, welche zwar zollfrei sind, aber wegen der Art ihrer Verpackung nicht sofort genau erkannt werden können, überschritten

[1] Dem Zollstrafrecht, welches hier vor allem in Betracht käme, ist Kapitel VII gewidmet.

werden; ebenso ist die Landung nur an den erlaubten Landungsplätzen gestattet, wenn nicht Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt vorliegen. Zur Ueberschreitung der Grenze müssen die Zollstrassen benützt werden; als solche gelten alle die Grenze gegen das Zollausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport, Seehäfen, mit ihren Einfahrten, Land- und Wasserstrassen, welche aus dem Zollausland in und durch den Grenzbezirk führen und ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Dieser Grenzbezirk liegt zunächst der Zolllinie gegen das Zollausland zu und wird von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt; seine Breite beträgt je nach der Oertlichkeit 1—2 Meilen und wird von der obersten Landesfinanzbehörde unter Berücksichtigung der Interessen des Verkehres und der Zollsicherheit bestimmt. Für den Grenzbezirk des Königreichs Bayern war ursprünglich die Verordnung vom 4. März 1834 betreffend den Grenzbezirk im Königreiche Bayern massgebend; gegenwärtig gibt hierüber sowie über den Verlauf der bayerischen Binnenlinie, nachdem die genannte Verordnung durch Bekanntmachung vom 1. September 1859, 30. September 1878 und 10. Dezember 1886 abgeändert worden war, die Finanzministerialentschliessung vom 1. Juni 1887 Nummer 7608 Aufschluss. Hieher gehört auch die Entschliessung desselben Ministeriums vom 27. Januar 1898, nach welcher künftighin die über die Grenze nach einem anderen Vereinsstaate führenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen ohne weiteres als Uebergangsstrassen gelten. Der Grenzbezirk wird da, wo Strassen, welche einem erheblicheren Verkehre dienen, ihn durchschneiden, durch

Tafeln mit entsprechender Inschrift kenntlich gemacht, desgleichen die Zollstrassen und die erlaubten Landungsplätze.

Nach dem Eintritt in das Zollinland unterliegen die Waren, welche auf dem Landwege eingehen, der Anmelde- und Deklarationspflicht. Die Deklaration ist entweder generell (Angabe der Wagenzahl, des Namens und Wohnortes des Empfängers, der Zahl, Nummer und Zeichen der Kolli, bei Eisenbahneingang auch des Bruttogewichtes) oder speziell (zu den für generelle Deklaration nötigen Angaben tritt noch die Bezeichnung der Menge und Gattung der Waren). Sie obliegt dem Waren- oder Schiffsführer, eventuell dem Warenempfänger und hat die ganze Ladung, also auch zollfreie Gegenstände zu umfassen. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muss ohne Abweichung von der Zollstrasse ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne dass die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

Auf die Warendeklaration folgt die Revision durch die Zollbehörde; auch sie ist generell oder speziell. Die generelle Revision entspricht im wesentlichen der generellen Deklaration, es werden also amtlicherseits die dort gemachten Angaben genauestens kontroliert; die spezielle Revision schliesst die Eröffnung der einzelnen Kolli in sich. Das Revisionsrecht der Zollbehörden gilt nicht gegenüber fremdherrlichen Kriegsschiffen, welche von Zollbeamten nicht betreten werden dürfen; dagegen unterliegen alle aus den Schiffen ans Land gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung und sind zu diesem Zwecke beim Zollamte des Hafenortes anzumelden.[2]

Die auf dem Seewege eingebrachten Güter unter-

[2] Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1878.

liegen ähnlichen Vorschriften; das nähere hierüber ist in den mit Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1888 genehmigten Normativbestimmungen und in den für jeden Hafen besonders erlassenen Abfertigungsregulativen enthalten.

Für die zollamtliche Behandlung der Reisenden gelten wesentlich mildere Vorschriften; es genügt lediglich mündliche Anmeldung, die Abfertigung hat sofort beim Grenzzollamte und zwar jederzeit, demnach auch ausserhalb der Dienststunden zu geschehen.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegen nach Massgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffenden Anordnungen solche Waren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr notwendig erscheint, einer Transportkontrole. Die zur Verhütung von Defrauden bestehenden Verkehrsbeschränkungen durchbrechen sogar das allgemeine Prinzip der Gewerbefreiheit; es ist nämlich im Grenzbezirke das Hausiergewerbe und Wanderlager nur mit besonderer Erlaubnis und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landesfinanzbehörde erlassenen Beschränkungen zulässig.[3] Im Grenzbezirk steht den Zollbehörden bei dem Verdachte, es habe sich jemand einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht oder er wirke zu einer solchen durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waren mit, das Recht zu, behufs Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen vorzunehmen und hiebei vorgefundene corpora delicti vorläufig mit Beschlag zu belegen. Neben den Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung kommt hier noch das Zollkartell vom 11. Mai 1833 zur Anwendung.

Auch den Eisenbahnverwaltungen sind verschie-

[3] Für Bayern vergleiche Ministerialamtsblatt 1890 Seite 285.

dene Auflagen gemacht zur Sicherung des Zollinteresses: sie haben die erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen und den Zollbeamten zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen das Recht der freien Fahrt, die Einsicht in die Frachtbriefe und die auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher und den Zutritt zu den Bahngebäuden zu gestatten; es können sogar ganze Warenzüge zur Revision durch die Zollbeamten zurückgehalten werden. Ueber die Massnahmen bei Ankunft eines Eisenbahnzuges im Grenzzollamtsbahnhofe vergl. Eisenbahnzollregulativ von 1888. Zum Transporte von Zollgütern auf Eisenbahnen dürfen nur solche Eisenbahnfahrzeuge verwendet werden, welche den Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr entsprechen.[4]

Die Aufsicht auf den Eingang der Waren wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch die Grenzwache geübt, zu deren Unterstützung die Gemeindebeamten, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten verpflichtet sind.

Ausserhalb des Grenzbezirkes unterliegen im Innern des Zollgebietes nur solche Waren Verkehrsbeschränkungen, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden;[5] sie müssen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit dem im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen begleitet sein; werden sie direkt vom Ausland bezogen, so hat der Handeltreibende über sie genaue Bücher zu führen. Nachsuchungen dürfen hier nur auf Anordnung und unter Leitung der zuständigen Behörde stattfinden. Das Kontrolrecht der Zollbehörde findet seine Spitze in der Befugnis zur

[4] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März 1887.

[5] Diesbezügliche Anordnungen trifft die oberste Landesbehörde.

körperlichen Visitation. Liegt nämlich der durch den Augenschein oder sonstige Thatsachen gerechtfertigte Verdacht vor, dass Personen Waren unter den Kleidern verborgen halten, und kommen diese Personen der Aufforderung, sich der Waren zu entledigen, nicht sofort nach, so können sie der körperlichen Visitation unterzogen werden, welche auf Antrag vor dem nächsten Amtsrichter vorzunehmen ist. Weil Zollniederlagen als Zollausland gelten, besteht das Visitationsrecht auch gegenüber solchen Personen, welche die Niederlagen verlassen.

Zur Sicherung der Zollgefälle dient nicht zuletzt das sogenannte Begleitscheinverfahren, welches die älteste Form der Abfertigung für die unter Zollkontrole weitergehenden Güter darstellt und zur Zeit durch das Begleitscheinregulativ vom Jahre 1888, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1895, genau geregelt ist. Von der Vorschrift nämlich, dass der schuldige Zollbetrag sofort an der Grenze zu entrichten ist, bestehen Ausnahmen für die im Post- und Eisenbahntransporte eingeführten Gegenstände. Die Regel bildet die Ablassung der Güter auf Begleitschein I d. h. es wird die definitive Abfertigung der eingegangenen zollpflichtigen Waren einem inländischen Zollamte überlassen; der Extrahent des Begleitscheines — derjenige, auf dessen Antrag diese Art der Zollbehandlung eintritt — übernimmt die Verpflichtung, die im Begleitscheine bezeichneten Waren unverändert zur bestimmten Zeit am bestimmten Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zweck des Begleitscheines I ist demnach die Sicherung des richtigen Einganges der über die Grenze eingeführten Waren am inländischen Bestimmungsorte oder die Sicherung der Wiederausfuhr solcher Waren. Auf Antrag der Beteiligten

können auch Waren mit Begleitschein I abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind; dadurch ist es ermöglicht, der mit vielfachen Belästigungen verbundenen speziellen Revision im Grenzzollamte aus dem Wege zu gehen und sie an ein Binnenzollamt (Zollamt des Bestimmungsortes der Waren) zu verlegen. Hier kommt der dem Begleitscheinverfahren zu Grunde liegende Gedanke, den Verkehr unter thunlichster Wahrung des staatlichen Rechtes auf die Zollgefälle möglichst frei pulsieren zu lassen, klar zum Ausdruck. Durch Ausfertigung des Begleitscheines II wird die Erhebung des am Eingangsorte (durch spezielle Revision) ermittelten Zollbetrages einem anderen dazu befugten Amte übertragen; er wird nur ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waren, für welche der Begleitschein verlangt wird, 15 Mk. oder mehr beträgt, und immer nur auf dasjenige Zollamt, in dessen Bezirk der Warenempfänger wohnt. Jede Begleitscheinausfertigung hat spezielle Deklaration zur notwendigen Voraussetzung. Die Begleitscheinsurkunde, deren wesentlicher Inhalt in § 9 des genannten Regulativs enthalten ist, begleitet, in der Regel unter Anlegung amtlichen Verschlusses, die Warensendung zur weiteren Behandlung an ein Zollamt des Innern und gelangt sodann wieder an das ausfertigende Amt zurück.

VI. Kapitel.

Das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche und die Organisation der Zollbehörden.

I. Die Reichsaufsicht.

Nach Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung bleibt die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe

sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.[1] Sonach entbehren dieses Rechtes diejenigen Staaten, welche es an andere abgetreten haben, wie Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, deren Zollverwaltung durch Vertrag an Preussen übergegangen ist.[2] Der Bundesrat ist als höchstes Willensorgan des Reiches auch die oberste Aufsichtsinstanz in Zoll- und Handelssachen. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens wird vom Kaiser durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses im Bundesrate für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Ein wechselseitiges Kontrolrecht bestand schon zur Zeit des deutschen Bundes; denn schon im ersten Zollvereinsvertrage zwischen Preussen und Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 wurde bestimmt, dass die Vertragsstaaten sich gegenseitig das Recht einräumen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure und den Zolldirektionen

---

[1] Im hamburgischen Staatsgebiete liegt die Zollverwaltung bei der freien und Hansastadt Hamburg; oberste Landesfinanzbehörde ist der Hamburger Senat, Direktivbehörde eine Generaldirektion, welcher 5 Hauptzollämter unterstehen. Die Zollverwaltung im Gebiete Bremens ist gleichartig eingerichtet; der Zolldirektion Bremens unterstehen die Hauptzollämter Bremen und Bremerhaven.

[2] Ueber die verschiedene Art solcher Verträge, welche schon zur Zeit des Zollvereins bestanden, sowie über das Wesen des Vorbehaltes, „soweit dieselbe sie bisher ausgeübt hat," vergl. Hänel a. a. O. S. 405 ff., welcher insbesondere darin den Einzelstaaten das Recht zugestanden erachtet, bestehende Verträge dieser Art aufzuheben, abzuändern oder auch neu zu schliessen; gleicher Ansicht ist Arndt, Reichsverfassung S. 174. Laband a. a. O. S. 855 ff. scheidet diese Verträge nach zwei Gruppen: solche in denen mehrere Einzelstaaten sich über gemeinsame Regelung ihrer Zoll- und Steuerverwaltung einigten, und solche, durch welche ein Staat seine Zollverwaltung einem anderen übertrug.

derselben Bevollmächtigte zur Kenntnisnahme aller Geschäfte und Abstellung allenfallsiger Mängel beizuordnen. Danach hatte also jeder einzelne Staat die Möglichkeit, seinerseits Kontrolbeamte anderen Staaten, jedoch auf eigene Kosten, beizugeben; nach dem Vertrage von 1867 aber stand das Recht, solche mit dem Titel Zollvereinsbevollmächtigte ausgestattete Beamte abzuordnen, allein beim Präsidium des Bundesrates des Zollvereines. Letzterer hatte noch vorher den Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen einzuvernehmen; die erwachsenden Kosten trug die Vereinskasse. Nunmehr steht das Kontrolrecht dem Kaiser zu als Ausfluss seines allgemeinen Rechtes auf Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze; es erstreckt sich auch auf die Zollanschlüsse Luxemburg, Mittelberg und Jungholz. Der Kaiser kann die Kontrolbeamten nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen aus allen Bundesstaaten ernennen; dieselben führten bis zum Jahre 1874 den Titel Zollvereinsbevollmächtigte fort, von da ab heissen sie Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. Ihre Stellen werden gegenwärtig kommissarisch durch Beamte der Einzelstaaten verwaltet. Die Beamten treten in Reichsdienste, jedoch ohne völlige Lösung des Dienstverhältnisses zu ihrem Heimatsstaate;[3] den Direktivbehörden werden Bevollmächtigte, den Unterbehörden Stationskontroleure beigeordnet. Diese Delegation beruht auf Nr. 15 des Schlussprotokolles zu Art. 20 des Vertrages von 1867, in welcher Preussen sich anheischig machte, zur Ausübung der ihm nach Art. 20 Abs. 3 des Vertrages zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen zu verwenden. Die in Art. 20 Abs. 3

[3] Stengl a. a. O. Seite 972.

verheissene Instruktion, welche die dienstliche Stellung und die Befugnisse der Aufsichtsbeamten regeln sollte, steht noch aus; als Grundlage derselben ist dort unbeschränkte Offenheit von Seite der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungieren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung angegeben. Die den Beamten zukommenden Befugnisse bestehen darin, dass ihnen auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Zollverwaltung in jede Art einzelstaatlicher Verwaltungsthätigkeit auf Verlangen Einblick gewährt werden muss; zu diesem Behufe können sie allen Sitzungen der Direktivbehörden anwohnen, sie haben das Recht, von den Akten, Büchern, Rechnungen und Registern Einsicht zu nehmen und ein Rügerecht, wenn ihnen hiebei das gesetzliche, für Zollerhebung und Verwaltung giltige Verfahren nicht eingehalten erscheint. Andererseits haben sie sich hinsichtlich der laufenden Verwaltung des Einzelstaates, welchem sie beigeordnet sind, jeder eigenen Verfügung zu enthalten, insbesondere sind sie niemals befugt, in Zoll- und Steuersachen selbständig zu entscheiden; ihre aufsichtlichen Befugnisse finden im Reichsrechte und in dem einzelstaatlichen Zollerhebungs- und Verwaltungsrechte eine notwendige Schranke. Bietet sich ein Anlass zur Rüge und gelingt zwischen Kommissär und Direktivbehörde keine Einigung über die Beanstandung, so entscheidet zunächst die Ministerialinstanz, welche der Direktivbehörde vorgesetzt ist; entspricht auch deren Bescheid nach dem Gutachten des Kommissärs nicht den Gesetzen oder verstösst er gegen die Interessen des Reiches, so hat derselbe dem Reichsschatzamte, von welchem die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure ressortiren, von seiner Wahrnehmung Anzeige zu machen; von hier aus gelangt

sie zum Bundesrate, welcher die endgiltige, die Einzelstaaten bindende Entscheidung trifft.

Die Zahl der Reichsbevollmächtigten beträgt gegenwärtig 14,[4] der bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern ist ein Bevollmächtigter beigeordnet; die Zahl der Stationskontroleure beläuft sich auf 42, davon treffen auf Bayern 4, welche in Hof, München, Nürnberg und Passau stationiert sind. Dagegen befinden sich bayerische Beamte als Reichsbevollmächtigte in Berlin, Köln und Altona, als Stationskontroleure in Frankfurt am Main, Rostock, Trier, Flensburg, Breslau, Altona, Königsberg und Stettin.

Die Gehälter der Bevollmächtigten und die sonstigen Kosten der Kontrole trägt das Reich; die Reichsaufsicht, welche sich auch auf die Zollannexe erstreckt, findet nicht statt hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Bieres in den drei süddeutschen Staaten und Elsass-Lothringen.

II. Das rechnerische Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten.

Nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge floss der Betrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nicht in eine gemeinsame Kasse, sondern wurde zwischen den Vertragsstaaten nach dem Verhältnisse der ortsanwesenden konsumierenden Bevölkerung, soweit sie der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterstand, verteilt.

Nach Art. 38 der Reichsverfassung fliesst der Ertrag der Zölle in die Reichskasse, um gemäss Art. 70 zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen; ausgenommen sind auch hier

[4] Die Amtssitze derselben sind Königsberg, Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg, Altona, Hannover, Köln, München, Dresden, Karlsruhe, Darmstadt, Hamburg, Strassburg.

die drei süddeutschen Staaten und Elsass-Lothringen bezüglich ihres inländischen Bieres. Der Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen aufgekommenen Einnahme nach Abzug der auf den Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Vergütungen und Ermässigungen, der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen und der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Die Abzüge, welche an der Gesamteinnahme vorzunehmen sind, um den der Reichskasse schuldigen Ertrag zu gewinnen, hat Art. 38 Abs. 2 der Verfassung erschöpfend aufgezählt, so dass den Einzelstaaten verwehrt ist, den Ertrag der Zölle durch weitere Abzüge zu schmälern. Zur Verfügung über die Zolleinnahme des Reiches ist der Bundesrat befugt. Jeder Staat mit eigener Zollverwaltung erhebt die Zölle für Rechnung des Reiches unter Haftung für ihre Richtigkeit; er haftet für die Diensttreue der von ihm bei der Zollverwaltung angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte. Er ist verpflichtet, den reichsgesetzlich normierten Zoll zu erheben und es ist ihm, abgesehen von den oben erwähnten auf die Hofhaltung des Landesherrn, des Regentenhauses und die beim Hofe akkreditierten diplomatischen Vertreter bezüglichen Ausnahmen nicht gestattet, Zollbefreiungen und Vergünstigungen oder Zollkredite einzuräumen, welche die vom Bundesrate für die Gewährung derselben festgesetzten Grundsätze überschreiten. Dem Reiche gegenüber ist der Einzelstaat Schuldner der erhobenen bezw. nach den bestehenden Gesetzen zu erhebenden Zölle, dem einzelnen, zur Erlegung des Zolles Verpflichteten gegenüber gilt er selbst als der

zur Erhebung der Abgabe Berechtigte; der Zoll- und Steuerfiskus ist in allen Fällen Landesfiskus, auch soweit die Abgaben für die Reichskasse erhoben werden; denn es ist nur der Ertrag der Zölle an diese Kasse abzuführen, die Zölle selbst fliessen in die Landeskasse.[5]

Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern in den Einzelstaaten geschieht durch deren eigene Behörden und Beamte; eine Zentralisierung im Reiche, etwa als Reichszollverwaltung gedacht, ist nach dem Wortlaute des Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung ausgeschlossen.

Die Rechnungslegung der Einzelstaaten gegenüber dem Reiche geschieht nach Art. 39 der Verfassung in der Weise, dass nach Ablauf eines jeden Vierteljahres sogenannte Quartalsextrakte und nach Umfluss eines Jahres Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres bezw. des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen (und nach Art. 30 zur Reichskasse fliessenden Verbrauchsabgaben) ausgestellt, von den Direktivbehörden in Hauptübersichten zusammengefasst und an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen[6] übersendet werden. Dieser stellt auf Grund der Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und der Bundesrat, an welchen die Feststellung der schuldigen Beträge vorgelegt wird, beschliesst über dieselbe.

Die ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze des Reiches liegenden Gebietsteile der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung

[5] Urteil des Reichsgerichtes in Civilsachen vom 1. Juli 1881.

[6] Der ständige Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen trat an die Stelle des Centralbureau des Zollvereins; ihm steht noch als Hilfsorgan das Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes zur Seite.

eines Aversums bei, dessen Berechnung die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Stande, wie er bei der letzten Volkszählung ermittelt wurde, zu Grunde gelegt wird. Die hier in Frage kommenden Beträge sind nach dem Reichsgesetze vom 4. Dezbr. 1871 § 3 Abs. 1 an demselben Termine zur Reichskasse abzuführen, als die Zölle und Steuern, an deren Stelle sie treten.[7]

Aus der Reichskasse werden die gemeinsamen Zolleinnahmen an die Einzelstaaten überwiesen. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnisse der durch Volkszählungen ermittelten Bevölkerung der Gebiete, welche der Reichszollgesetzgebung unterworfen sind. Die Zählungen fanden nach Art. 11 Abs. 3 des Vertrages von 1867 alle drei Jahre statt, seit 1875 geschehen sie von fünf zu fünf Jahren; sie umfassen die gesamte ortsanwesende konsumierende Bevölkerung ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit. Es kommt jedoch nicht die Gesamtsumme der Zölle, welche sich nach den gesetzlichen Abzügen ergibt, zur Verteilung an die Einzelstaaten, sondern es wird nach § 8 des Tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 behufs Verminderung der Reichsschuld nur der Ertrag der Zölle und Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen. Die Summe, welche hienach der Reichskasse zu verbleiben hat, wird für jedes Etatsjahr bestimmt, überschüssige Einnahmen werden zur Reichsschuldentilgung verwendet.[8]

Für die Zollannexe wird ebenfalls eine entsprechende Summe hinausbezahlt.

[7] Ihre Berechnung siehe bei Aufsess a. a. O. Seite 396.

[8] Vergleiche R. G. Bl. 1896 Seite 108, 1897 Seite 95, 1898 Seite 138, 1899 Seite 189 und oben.

Was schliesslich die Zollerhebungs- und Verwaltungskosten anlangt, welche die Einzelstaaten an der dem Reiche abzuliefernden Gesamteinnahme in Abzug zu bringen berechtigt sind, so gibt hier in der Hauptsache noch Art. 16 des Vertrages von 1867 Aufschluss. Danach werden die Kosten der Zollerhebung und Verwaltung nicht auf gemeinschaftliche Rechnung übernommen, sondern jede Regierung trägt die aus irgend einem Bedürfnisse der Zollverwaltung, wie Einrichtung und Unterhaltung der Aemter, Unterhalt des Personals entstehenden Kosten; nur hinsichtlich desjenigen Teiles des Bedarfs, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird Entschädigung gewährt. Der Vertrag sah nicht Deckung der thatsächlich dem Einzelstaate erwachsenen Auslagen vor, sondern wies denselben sogenannte Pauschalsummen zu, welche für jeden Grenzstaat vom Bundesrate festgesetzt wurden und je nach dem Verhältnisse der Kosten zum Flächeninhalte und zur Einwohnerzahl des Landes variierten. Dieser Modus wurde auch auf das Reich übernommen; er führte jedoch bald zu begründeten Klagen, weil einzelne Staaten entschieden zu kurz kamen. Daher wurde einem Antrage des Reichskanzlers von Bismarck vom 30. Juni 1882 stattgegeben und vom Bundesrate am gleichen Tage beschlossen, dass an Stelle des Pauschalsummenetats der Zollverwaltungsetat zu treten habe. Der letztere wurde vom Bundesrate für jeden Grenzstaat nach dessen wirklichen Ausgaben aufgestellt und nach Bedürfnis erneuert.[9] Auch die Kosten der Alimentierung

[9] Das Nähere über die Aufstellung des Etats siehe bei Aufsess a. a. O. Seite 399.

der durch Erweiterung des Zollgebietes dienstlos gewordenen Beamten, sowie die für das Zoll- und Steuerrechnungsbureau, desgleichen die für Revision der luxemburgischen Zollregister, welche von Preussen wahrgenommen wird, entstehenden Kosten fallen in die Gemeinschaft.[10] Mit den Zollanschlüssen wird gesonderte Abrechnung gepflogen.

III. Die Organisation der Zollbehörden.

Nach Art. 19 des Zollvereinsvertrages beziehungsweise Art. 36 der Reichsverfassung haben die Einzelstaaten das Recht, die Behörden zu organisieren, welchen die Erhebung der Zölle obliegt, es fehlt also im Reiche an einer der Reichspost- und Telegraphenverwaltung entsprechenden obersten Direktivbehörde für die Zoll- und Steuerverwaltung. Die Einzelstaaten sind in ihrem Organisationsrechte nur durch Art. 6 § 3 genannten Vertrages insoweit beschränkt, als die Verwaltung der Zölle und Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Zollbehörden in allen Ländern des Gesamtvereines unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigentümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuss gebracht werden sollen. Es bleibt nach Art. 16 Abs. 3 des Vertrages jedem Staate überlassen, innerhalb seines Gebietes innere Steuerämter in beliebiger Anzahl zu errichten und es verbleibt ihm die Anstellung der hiezu nötigen Beamten und Diener; denn es dringt hier immer der Grundsatz durch, dass die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern Sache der Einzelstaaten, nicht des Reiches ist.[11] Die Kosten der Zoll- und Steuerver-

[10] Delbrück a. a. O. Seite 67.

[11] cf. Entscheidung des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 5 Seite 41 ff. Das deutsche Reich hat nicht die ausschliessliche und unmittelbare Verwaltung der Zölle, sie bleibt jedem Bundesstaate. Das Reich hat nur diejenigen Befugnisse, welche

waltung treffen mit der in Art. 38 Ziff. 3 lit. a der Reichsverfassung vorgesehenen Ausnahme aus gleichem Grunde den einzelnen, die Verwaltung führenden Staat.

Diese Sätze erleiden eine einzige Ausnahme bezüglich des Grenzbezirkes; hier nämlich ist die Behördenorganisation nicht den Einzelstaaten anheimgestellt, sondern unterliegt der Beschlussfassung des Bundesrates, dessen Anordnungen hier allein massgebend sind. Die Kosten der Grenzzollverwaltung und des Grenzschutzes fallen auch der Gemeinschaft, dem Reiche, zur Last.

Die Behörden der Einzelstaaten teilen sich in drei Gruppen: Centralbehörden, Mittelbehörden und Bezirksbehörden.

Centralbehörde ist in der Regel das Finanzministerium, bezw. in kleineren Staaten, in welchen ein solches fehlt, diejenige Stelle, welche die oberste Leitung des Finanzwesens besorgt. In Bayern kommt hier folgendes in Betracht: Nach Art. 90 lit. b der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 war das gesamte Zoll- und Mautwesen samt den Brücken- und Weggeldern dem Ministerium der Finanzen untergeordnet, in Beziehung auf die Tarife im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, bis es durch die Verordnung vom 11. November 1848 dem Handelsministerium überwiesen wurde. Durch § 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1871, die Formation der Kgl. Staatsministerien betreffend, wurde das Zollwesen dem Ministerium des königlichen Hauses und des Aeusseren übertragen; durch § 1 der Verordnung vom 9. Juni 1874 gleichen Betreffs jedoch aus dem

unerlässlich erscheinen, die gleichmässige Durchführung der Zollgesetze zu sichern. In seinem Gebiete ist der Einzelstaat berechtigt auf Grund der Reichsverfassung, nicht als Organ oder Mandatar des Reiches.

Wirkungskreise dieses Ministeriums wieder ausgeschieden und dem Staatsministerium der Finanzen zugeteilt. Infolge dieser Geschäftsausscheidung wurde dem letztgenannten Staatsministerium die Generalzolladministration untergeordnet. Den Centralbehörden ist durch Art. 20 Abs. 6 des Vertrages zur Pflicht gemacht, dem Bundesrate auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erteilen.

Als Mittelbehörden (Direktivbehörden) fungieren in den meisten der Einzelstaaten sogenannte Zolldirektionen, welche zur Leitung des Dienstes der Bezirks- und Lokalbehörden und zum Vollzug der gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt berufen sind. Die Bildung der Zolldirektion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Einzelstaaten gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Vertrages überlassen; von dem daselbst für ihn gemachten Vorbehalt, den Wirkungskreis der Direktionen durch eine Instruktion genau abzugrenzen, hat der Bundesrat bislang keinen Gebrauch gemacht. In Bayern besteht als Mittelbehörde die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern. Formation und Wirkungskreis dieser Stelle, welche früher den Namen Generalzolladministration führte, war schon in der Verordnung vom 16. September 1819 geregelt. Die derzeitige Benennung datiert vom 1. September 1880. Der Generaldirektion untersteht nicht allein die Verwaltung der Zölle, sondern auch noch die Verwaltung des Malzaufschlages, des Kartenstempels, des Ertrages der Gebühr für das Halten von Hunden, der Tabaksteuer und der Branntweinsteuer. Im Amtsblatte der bayerischen Generaldirektion erfolgen die Bekanntmachungen der Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Erlasse für den Bereich der vereinigten Zoll-,

Aufschlags- und Kartenstempelverwaltung, insoweit deren Veröffentlichung nicht gemäss § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1873 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern geschieht.[12] Mit der Aufnahme in dieses Amtsblatt werden die betreffenden Vorschriften und Erlasse als gehörig verkündet erachtet und sind von den Beteiligten sofort und ohne weitere und besondere Anregung entsprechend zu beachten und zu vollziehen.

Als Bezirksbehörden fungieren in Bayern die Hauptzollämter, als Lokalbehörden im Grenzbezirke die Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, im Innern des Landes die Zoll- und Steuerämter. Die Hauptzollämter im Grenzbezirke sind für jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung zuständig; Nebenzollämter im Grenzbezirke sind dagegen in ihrer Kompetenz beschränkt; bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 30 Mk. vom Zentner betragen oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen, höher belegte oder nach dem Werte zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingeführten Waren den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen; über Nebenzollämter zweiter Klasse können Waren, welche nicht höher als mit 15 Mk. für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werte zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Wagenladung den Betrag von 75 Mk. nicht übersteigen, der Eingang höher belegter Gegenstände ist nur in Mengen von höchstens 50 Pfund zulässig; Vieh kann dagegen

[12] Ministerialbekanntmachung vom 1. Juli 1875.

über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen. Insoweit es der Verkehr gestattet, werden einzelne Nebenzollämter vom Finanzministerium mit erweiterter Machtbefugnis versehen.[13] Die Hauptzoll- (und Steuer-) Aemter im Innern des Zollgebietes, mit denen eine Niederlage für Waren verbunden ist, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie im Innern stattfinden darf, ermächtigt. Hauptämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II überwiesenen Zollbeträge erheben, zur Erteilung von Begleitscheinen I sind sie, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine infolge der Teilung von Warentransporten handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Ausnahmsweise können sie durch das Finanzministerium zur Erledigung von Begleitscheinen I ermächtigt werden. Den Eingangszoll der mit der Post eingehenden Güter dürfen alle Zollämter ohne Unterschied erheben.

Bayern hat an der Grenze 10, im Innern des Landes 13 Hauptzollämter,[14] je mit der erforderlichen Anzahl von Nebenzollämtern und Exposituren.

In letzter Reihe sind noch die Ansagestellen zu erwähnen, welche dort ihren Platz haben, wo die Grenzämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen. Ihre Thätigkeit besteht in der Hauptsache darin, dass sie die Anmeldungen der Warenführer entgegennehmen, die Ladungspapiere einsiegeln und den Trans-

[13] § 128 V. Z. G.

[14] Hauptzollämter an der Grenze: Furth am Wald, Hof, Lindau, Passau, Pfronten, Reichenhall, Rosenheim, Simbach, Waldsassen, Zwiesel; Hauptzollämter im Innern: Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Landau, Landshut, Ludwigshafen am Rhein, Memmingen, München, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg.

port bis zum nächsten, zur Abfertigung zuständigen Zollamte begleiten.

Ueber die Thätigkeit der Zollbehörden hinsichtlich des bayerischen Malzaufschlages vergleiche die Anleitung für die Zollbehörden zur Anwendung der Instruktion zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze für die Aufschlageinnehmereien und die Anweisung für die Hauptzollämter zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze.[15]

Der gesamte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines hat nach Art. 16 Abs. 4 des Vertrages Anspruch auf portofreie Beförderung, wenn er äusserlich als solcher kenntlich gemacht ist.

VII. Kapitel.

Die Umrisse des Zollstrafrechtes.

Das materielle Zollstrafrecht ist im zwanzigsten Abschnitte des Vereinszollgesetzes geregelt; hienach sind die Arten der Verfehlungen gegen die Zollgesetze Kontrebande, Defraudation und Ordnungswidrigkeiten.

Der Kontrebande macht sich schuldig, wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen. Die Strafe dieses Deliktes besteht in Konfiskation derjenigen Gegenstände, bezüglich deren die Kontrebande verübt worden ist und insoferne nicht nach besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich in einer Geldbusse,

[15] Windstosser, Gesetz über den Malzaufschlag.

welche im doppelten Werte der Gegenstände ihre Grenze hat, mindestens aber 30 Mk. betragen muss.

Der Defraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen. Er wird mit Konfiskation der Gegenstände und mit Geld im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben, welche selbst nachzuzahlen sind, bestraft. Hier ist zu bemerken, dass bei Beratung des Entwurfes eines Vereinszollgesetzes darüber Streit herrschte, ob sich bei Bestrafung der Defraudation die Konfiskation rechtfertigen lasse, da bei dem Umstande, dass der Zoll der Waren nicht nach dem Werte bemessen werde, die Konfiskation zu dem Betrage der unterschlagenen Abgabe in keinem festen Verhältnisse stehe; es wurde jedoch den von anderer Seite gemachten Einwendungen stattgegeben in der Erwägung, dass in denjenigen Gebieten, in welchen ausgedehnter Schmuggel getrieben wird, strenge Massregeln am Platze sind, dass die Konfiskation oftmals das einzige Mittel darstellt, den eigentlichen Urheber der Defraudation zu treffen und ihre Aufhebung oft den Einzug der Geldstrafe erschwert, wenn nicht unmöglich macht.[1]

Die Strafen schärfen sich für den Rückfall, der im Zollstrafrecht mit dem ersten Wiederholungsfalle gleichbedeutend ist, also wie in § 250 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und nicht wie in dessen §§ 244, 261 und 264. Im Rückfalle tritt bei Kontrebande und Defraudation ausser der Konfiskation der Gegenstände die Verdoppelung der vorgenannten Strafen ein; jeder fernere Rückfall zieht neben der Konfiskation in der Regel eine Freiheitsstrafe, deren Art und Vollstreckung sich nach dem Reichsstrafgesetz-

[1] Vergleiche den Bericht über den Entwurf eines Vereinszollgesetzes, abgedruckt bei Wiesinger a. a. O. Seite 49.

buch und der Reichsstrafprozessordnung regelt, nach sich und deren Höhe nach dem Doppelten der ersten Rückfallstrafe bemessen wird, die Dauer von zwei Jahren jedoch nicht überschreiten darf.[2] Die Strafen des Rückfalles treten ohne Rücksicht darauf ein, ob die frühere Verurteilung in demselben Vereinsstaate, in welchem die neue Uebertretung begangen ist, erfolgt war oder nicht. Die Bestrafung der Kontrebande und Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen oder wenn unter Zollkontrole gehende Gegenstände während des Transportes vertauscht oder in ihren Bestandteilen verändert worden sind oder endlich wenn diese Zollübertretungen mittels Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Warenverschlusses verübt werden. Weitere Strafschärfungen sind für den Fall des Bandenschmuggels, welcher dann vorliegt, wenn drei oder mehr Personen — es werden hier auch solche mitgezählt, welche noch nicht strafmündig sind[3] — sich zu gemeinsamer Ausübung von Zolldelikten verbunden haben, sowie für den Fall vorgesehen, dass Jemand bei Ausübung von Kontrebande oder Defraudation mit Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrung des Zollinteresses verpflichteten Personen betroffen wird; in allen Fällen jedoch gibt § 162 V. Z. G. die äusserste Grenze der zu erkennenden Strafe (zwei Jahre Freiheitsstrafe).

Bemerkenswert ist die Vorschrift des § 152 V. Z. G.,

[2] Die im § 1 R. St. G. B. getroffene Dreiteilung der Strafthaten in Uebertretung, Vergehen und Verbrechen ist auf das Zollstrafrecht nicht voll anwendbar, da im Hinblick auf die Maximalstrafe von 2 Jahren Gefängnis der Begriff des Zollverbrechens entfällt.

[3] Reichsgericht in Strafsachen Band XIX Seite 192.

weil, wenn Kontrebande oder Defraudation mit einer anderen Strafthat zusammentrifft, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung kommt, also Strafenkumulation stattfindet, welche nach dem Reichsstrafgesetzbuche nur beim Zusammentreffen von Festungshaft mit Gefängnis statthaft ist; die Kumulation umfasst sowohl die reale wie ideale Konkurrenz.[4]

§ 159 V. Z. G. gibt ein Beispiel dieser Kumulation; trifft nämlich ein Vergehen der Kontrebande oder Defraudation mit der Fälschung eines amtlichen Warenverschlusses zusammen, so wird neben der Strafe für das Zolldelikt die im Reichsstrafgesetzbuche für Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe erkannt.

Wann Kontrebande und Defraudation als vollendet zu betrachten sind, davon gibt § 169 V. Z. G. in kasuistischer Weise eine Anzahl von Beispielen; über die Vollendung von Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhrverbot vergl. insbesondere Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Oktober 1886:[5] Die Ware muss über die Einfuhrstation hinaus ins Zollinland geschafft sein; es ist also die Zwischenstrecke zwischen der Landesgrenze und der Einfuhrstation hinsichtlich der Zollvorschriften für den Begriff der Ein- und Ausfuhr nicht entscheidend.

Die Konfiskation der Gegenstände erfolgt regelmässig ohne Rücksicht auf die Frage nach ihrem Eigentümer;[6] der Verlust der Waren trifft jedoch immer den Eigentümer, wenn nicht die Delikte, derentwegen konfisziert wird, von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein

[4] Reichsgericht in Strafsachen Band VI Seite 838.

[5] Abgedruckt in den Blättern für Rechtsanwendung VI. Ergänzungsband Seite 157.

[6] Reichsgericht in Strafsachen Band I Seite 223.

anvertraut war, ohne Mitwissen des Eigentümers oder von dem in dessen Namen handelnden Befrachter verübt worden ist und der Warenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigentümer oder Befrachter nach Vorschrift des § 153 V. Z. G. rücksichtlich der Geldbussen, Zollgefälle und Prozesskosten haftet (für Diener, Lehrlinge, Ehegatten, Kinder, Gehilfen, Gesinde, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten; andere nicht zur Klasse der Handels- und Gewerbetreibenden gehörende Personen nur für Ehegatten und Kinder). Wenn die Konfiskation selbst aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann, ist an Stelle derselben auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und wenn dieser nicht zu ermitteln ist auf Zahlung einer Geldsumme von 75—3000 Mk. zu erkennen.

Wird bei Bestrafung von Kontrebande oder Defraudation wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, — für die Umwandelung geben die §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches Mass — so darf letztere im ersten Falle die Dauer von ½ Jahr, beim ersten Rückfalle die Dauer von 1 Jahr und bei weiterem Rückfalle die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen.

Die Strafverfolgung erlischt bei beiden Delikten nach Ablauf von 3 Jahren von dem Tage an, an welchem sie begangen wurden; für die Verjährung der Strafvollstreckung sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches in §§ 70 -72 anzuwenden, da hierüber das V. Z. G. keine Anordnung enthält.

Eine dritte Gruppe der Zollübertretungen bilden die sogenannten Ordnungswidrigkeiten. Sie sind Verfehlungen leichterer Art, teilweise polizeilichen Charakters, werden lediglich mit Geld geahndet und

verjähren in einem Jahre vom Begehungstage ab.[7] Zu ihnen gehört das Delikt der unbefugten Beschenkung, welches dann vorliegt, wenn Jemand einem zur Wahrung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener oder den Angehörigen desselben für eine an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlung Geschenke anbietet. Es kann Geldstrafe bis zu 60 Mk. verhängt werden. Des weiteren gehört die Widersetzlichkeit hieher, deren Thatbestand dann gegeben ist, wenn Jemand sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen lässt, wodurch ein Zollbeamter oder Diener in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, insoferne damit keine Beleidigung oder thatsächliche Widersetzlichkeit gegen die genannten Personen verbunden ist; die Geldstrafe hiefür kann bis zu 150 Mk. betragen.[8]

Die Summen, welche sich aus den Geldstrafen und dem Erlöse aus den konfiszierten Waren zusammensetzen, kommen demjenigen Staate zu gute, in dessen Gebiet die Verurteilung zur Strafe erfolgte; sie werden überall zu Gunsten des niederen Zolldienstpersonals verwendet; in Bayern fliesst die eine Hälfte dem Pensionsvereine des niederen Zoll- und Aufschlagpersonals zu, die andere dem Gratifikationsfond zur Belohnung für Entdeckung und Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und zwar auch dann, wenn kartellmässig Rechtshilfe durch bayerische Behörden geleistet wird; leistet ein anderer Staat wegen einer in Bayern begangenen Zuwiderhandlung kartellmässige Rechtshilfe, so wird ein Strafanteil nicht beansprucht.[9] Die Einzelstaaten haben gemäss Art. 18 des Zollvereinsvertrages von

[7] § 164 V. Z. G.
[8] §§ 160, 161 V. Z. G.
[9] Anweisung vom 1. Oktober 1879 § 23.

1867 das Strafverwandlungs- und Begnadigungsrecht hinsichtlich der in ihrem Gebiete begangenen Zolldelikte und auf Verlangen dem Bundesrate periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse mitzuteilen. Nach Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 1880 haben die Direktivbehörden für jedes Etatsjahr eine Nachweisung der auf die Zölle und Steuern bezüglichen Prozesse und eine Nachweisung über Konfiskationen von Waren wegen Zolldefraudationen aufzustellen und erforderlichen Falles unter Beifügung geeigneter Erläuterungen bis zum 1. Juni des nächsten Etatsjahres an das kaiserliche statistische Amt einzusenden. Das letztere fertigt und veröffentlicht auf Grund dieser Nachweisungen für jedes Etatsjahr sogenannte Zusammenstellungen.[10]

Im formellen Strafrecht ist, wie oben bemerkt, das Verwaltungsstrafverfahren vom gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden.

1. Das Verwaltungsstrafverfahren, eine Ausnahme vom staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopol, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrechte, welches durch das Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 in Kraft erhalten wurde (unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die öffentlichen Abgaben und Gefälle); hiemit stimmt Art. 3 Ziffer 13 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und auch § 165 V. Z. G. überein, welcher

[10] Es ist nicht uninteressant, zu erfahren, dass im Etatjahre 1898/99 im deutschen Zollgebiete wegen Defraudation 15 739 Personen mit 836 592 Mark Geldstrafen belegt und Ordnungsstrafen im Betrage von 67 751 Mark verhängt wurden, während nur in 492 Fällen auf Freiheitsstrafe erkannt wurde. Die Beträge der hintergangenen Zollgefälle und der erkannten Zollstrafen beliefen sich auf 659 945 Mark.

anordnet, dass es hinsichtlich des Strafverfahrens bei den Bestimmungen der Landesgesetze verbleibt. Für Bayern gilt die Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend, deren § 25 Ziff. 4 Abs. 2 durch die Ministerialentschliessung vom 3. Mai 1898 abgeändert wurde, und die Instruktion hiezu vom 2. Oktober 1879.

Die Landesgesetzgebung hat sich gemäss § 6 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur R.-St.-P.-O., soweit das administrative Verfahren in Frage steht, innerhalb der Grenzen der R.-St.-P.-O. zu bewegen und namentlich die in § 459 derselben gesetzte Doppelschranke zu beachten; danach dürfen Strafbescheide, deren Erlass den Verwaltungsbehörden als den zur Erhebung des Thatbestandes geeignetsten Organen übertragen ist, nur auf Geldstrafe erkennen und darf dem durch den Strafbescheid Verurteilten nicht das Recht genommen werden, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung der Untersuchung im Verwaltungswege und zum Erlasse von Strafbescheiden regelt § 1 genannter Verordnung vom 1. Oktober 1879, wonach in Zollstrafsachen die Nebenzollämter erster Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern, wenn die strafbare Handlung in deren Spezialbezirk begangen wurde und Strafe und Wert der einzuziehenden Gegenstände den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigen, in allen übrigen Fällen aber die Hauptzollämter zuständig sind; dagegen richtet sich die Zuständigkeit zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze nach etwas verschiedenen Grundsätzen. Es bestimmt nämlich § 1 der unter Bezugnahme auf die beregte Verordnung ergangenen Anweisung zur Behandlung der Zollstraf-

sachen im Verwaltungswege, dass die vorläufige Feststellung des Thatbestandes durch die Hauptzollämter, Nebenzollämter erster Klasse und Nebenzollämter im Innern unbeschränkt erfolgt, durch die Nebenzollämter zweiter Klasse aber nur, wenn sie zur Vornahme der Zollbehandlungen ermächtigt sind und die angedrohte Strafe und der Wert der einzuziehenden Gegenstände nach beiläufiger Schätzung den Betrag von 200 Mk. nicht überschreiten. Zum Zwecke dieser den Zollbehörden verstatteten Ermittlungsthätigkeit dürfen eidliche Vernehmungen nicht stattfinden.

Solche kann vielmehr nur der zuständige Amtsrichter vornehmen. Dagegen ist jede andere Art einer zu genauer Thatbestandsermittlung geeigneten Thätigkeit, insbesondere die Beschlagnahme erlaubt; es gehen sogar die Befugnisse der Zollbehörden, sich der Gegenstände der Zuwiderhandlung, sowie der Transportmittel durch vorläufige Beschlagnahme zu versichern, weiter, als die des Staatsanwaltes im gewöhnlichen Strafverfahren; denn dieser hat das Recht der Beschlagnahme nur bei Gefahr im Verzuge[11] und muss binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige machen, während die zollbehördliche Beschlagnahme auch ohne solche zu Recht besteht.

Die örtliche Zuständigkeit folgt den Regeln der §§ 7 ff R.-St.-P.-O., doch nur insoweit, als nicht das Zollkartell von 1833 anderes bestimmt; insbesondere gilt nach dem letzteren gegenüber Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in einem anderen als ihrem Heimatstaate sich gegen die Zollgesetze verfehlten, primär nur das forum deprehensionis und eventuell erst das forum domicilii, während nach der Reichs-

[11] § 94 R. St. P. O.

strafprozessordnung das forum delicti commissi wahlweise mit dem forum domicilii konkurriert.[12]

Unter den einzelnen Aemtern ist gemäss § 87 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozessordnung dasjenige zu den für die vorläufige Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen und sonstigen Amtshandlungen zuständig, welches die Zuwiderhandlung entdeckt.

Der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ist dem amtsanwesenden Beschuldigten zu Protokoll zu eröffnen, andernfalls zuzustellen: verweigert er die unterschriftliche Bestätigung der mündlichen Eröffnung im Protokolle oder bei Zustellung die schriftliche Empfangsbestätigung, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen. Eine zweite Instanz derart, dass gegen den Strafbescheid die höhere Verwaltungsbehörde angerufen werden könnte, ist nicht vorgesehen; gegen Ordnungsstrafen jedoch, welche die Zollbehörde verhängte, wird eine Anrufung der vorgesetzten Behörde nicht zu versagen sein.

Das Verwaltungsstrafverfahren findet auf alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle Anwendung, dagegen nicht auf Handlungen, welche zwar auf Abgabenhinterziehung abzielen, aber den Thatbestand eines gemeinen Deliktes z. B. Betruges erfüllen.

2. Das gerichtliche Strafverfahren hat dann statt, wenn nach Lage des Falles ein Verwaltungsstrafverfahren überhaupt ausgeschlossen ist[13] oder wenn die Zollbehörde von ihrem selbständigen Entscheidungs-

[12] Vergleiche Wagner, A. G. z. R. St. P. O. Seite 165.

[13] Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Handlung mit einer anderen Strafe als Einziehung oder Geldstrafe bedroht ist; vergleiche über die Frage, wenn die Gerichte ausschliesslich zur Entscheidung berufen sind, § 9 der mehrgenannten Anweisung von 1879.

rechte keinen Gebrauch macht, oder endlich wenn ihre Strafgewalt infolge des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, welchen der im Strafbescheide Verurteilte stellte, nicht zum völligen Ende führt. Je nach Lage der Sache ist das Schöffengericht oder die landgerichtliche Strafkammer zuständig.[14]

Im allgemeinen gelten die Grundsätze, welche für das befasste Gericht im Falle der öffentlichen Klage entscheidend sind; die näheren Bestimmungen sind in §§ 459 bis 469 R.-St.-P.-O. enthalten. Lehnt die Staatsanwaltschaft den Antrag der Verwaltungsbehörde auf Eröffnung des Verfahrens und Erkennung entsprechender Strafe ab, so ist die letztere, wenn sie selbst noch keinen Strafbescheid erlassen hat, subsidiär berechtigt, die Anklage selbst zu erheben. Sie kann sich, solange sie nicht in eigener Zuständigkeit entschieden hat, in allen Fällen der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen und sich, falls der Beschuldigte auf ihren Strafbescheid hin auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat, der Verfolgung anschliessen mit allen Rechten, als wenn sie selbst Anklägerin wäre. Diese Rechte sind in jedem Falle gegeben, in welchem es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die öffentlichen Abgaben und Gefälle handelt, gleichviel ob die Zuwiderhandlung mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe ausschliesslich oder kumulativ bedroht ist, auch dann wenn die Zuwiderhandlung mit einer anderen Strafthat, auch einer schwurgerichtlich abzuurteilenden ideell konkurriert.[15]

[14] § 27 und 73 G. V. G.

[15] Urteil des Reichsgerichtes in Strafsachen vom 27. Oktober 1885.

Andererseits ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt; es finden demnach im allgemeinen auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage die für die Privatklage gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Strafbescheide erfolgt bei administrativem Zwangsvollzuge und im Falle der Veräusserung der eingezogenen Gegenstände durch die Hauptzollämter, im übrigen durch diejenige Zollbehörde, welche den Strafbescheid erlassen hat. Die Vollstreckbarkeit tritt dann ein, wenn nach vorschriftsmässiger Eröffnung des Strafbescheids die gesetzliche Frist von einer Woche abgelaufen ist, ohne dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welcher an die Zollbehörde des Strafbescheides zu richten ist, gestellt wurde, oder wenn der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen hat. Die Veräusserung der eingezogenen Gegenstände bewirkt die Zollbehörde in jedem Falle, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgte.